

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

namens der Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

FRIEDRICH BAETHGEN und WALTHER HOLTZMANN

15. Jahrgang

1959

BÖHLAU VERLAG KÖLN GRAZ

Ivo von Chartres und die Lösung des Investiturstreitproblems

Von

Hartmut Hoffmann

Ivo von Chartres, Kirchenfürst und Kanonist, gilt weithin als derjenige, der durch seine begrifflichen Klärungen den Weg zur Beendigung des Investiturstreits ¹⁾ gewiesen habe ²⁾; und der *théorie chartreuse* sei es zu verdanken, daß nach 50 Jahren Zwist und Hader die beiden Gewalten sich schließlich zu einem *modus vivendi* verstanden hätten. Diese Theorie habe zwischen Spiritualien und Temporalien, zwischen geistlicher Würde und weltlichem Besitz unterschieden, die Einweisung in die ersteren dem Konsekrator, die Übertragung der letzteren dem König zugestanden, und damit sei der Konflikt, der um die Besetzung der Reichsbistümer und Reichsabteien entbrannt war, gewissermaßen gelöst gewesen. Jedoch Ivo hat die Auffassung, die ihm zu solchem Ruhm verholfen hat, zum ersten Mal — nach den überkommenen Quellen zu urteilen — im Jahr 1097 entwickelt ³⁾, wohingegen noch ein Vierteljahrhundert verstreichen sollte, bevor *sacerdotium* und *regnum* in Worms ihren Frieden machten. Was hat, wird man fragen, die Versöhnung so lange hinausgezögert, nachdem die Formel für den Kompromiß einmal gefunden war? Denn die Gedanken des Bischofs von Chartres sind nicht unbekannt geblieben. Er stand zu den Päpsten Urban und Paschalis in besten Beziehungen; die Zierde seiner Zeit, war er gleichermaßen ob seines vorbildlichen Lebenswandels und seiner eminenten Gelehrsamkeit geachtet; und können wir auch nur vermuten, daß er vielfach auf Konzilien und bei sonstigen Gelegenheiten den Amtsbrüdern seine Ideen

¹⁾ Die großen Werke von Ficker, Fliche, Haller, Hauck etc., von denen alle weitere Forschung auszugehen hat, werden in der folgenden Untersuchung nur in Ausnahmefällen zitiert, damit der Anmerkungsapparat nicht zu sehr belastet wird.

²⁾ S. z. B. K. H a m p e, Deutsche Kaisergeschichte in der Zeit der Salier und Staufer, 10. Aufl. bearb. von F. Baethgen (1949) S. 95: „Italienische und noch mehr französische Publizisten, allen voran Ivo von Chartres, hatten durch ihre Denkarbeit das Problem begrifflich geklärt“. Ähnliche Urteile ließen sich häufen.

³⁾ S. u. S. 405 ff.

auseinandersetzte⁴⁾, so gibt es wenigstens für die Verbreitung seiner Schriften ein untrügliches Zeugnis: Sigebert von Gembloux, der 1112, d. h. einige Jahre vor Ivo, gestorben ist, vermeldet in seinem Alterswerk *De scriptoribus ecclesiasticis*⁵⁾: *Ivo ... scripsit et ad diversos amicos utiles valde epistolas*, und das Schreiben (Nr. 60) an den Erzbischof Hugo von Lyon, worin die Investitur Daimberts von Sens behandelt ist⁶⁾, gilt ihm als besonders wichtig. Ja, Ivo selbst deutet darauf hin, daß seine Briefe in Frankreich zirkulierten; als der Reimser *praepositus* Radulf seinen Rat in einem eherechtlichen Fall erbat, wies er diesen auf das Gutachten hin, das er über dasselbe Problem Hildebert von Lavardin erteilt habe⁷⁾, und mußte damit wohl voraussetzen — denn von einer beigefügten Abschrift ist nichts gesagt —, daß Radulf sich die zitierte Epistel beschaffen konnte.

Dürfen wir also nach dem Gesagten annehmen, daß die *théorie chartaine* bereits zu Lebzeiten ihres „Erfinders“ bekannt geworden ist, was hat dann ihrem Erfolg in der Praxis so lange im Wege gestanden? Gewiß nicht mangelnde Friedensbereitschaft. Seit dem Pontifikat Paschalis' II. war man auf beiden Seiten des Kampfes müde und zu Konzessionen bereit; der Kaiser versteifte sich nicht mehr auf das unveränderliche Gewohnheitsrecht seiner Vorfahren, der Papst gab zu verstehen, er wolle den *honor regni* nicht mindern. Und trotzdem ist die Einigung — welche im wesentlichen auf den Vermittlungsvorschlag des Bischofs von Chartres hinauszulaufen scheint — erst nach anderthalb Jahrzehnten voll neuer Spannungen und Wirrungen zustande gekommen. Warum?

I.

Als Ivo im Jahre 1097 die Temporalieninvestitur für zulässig erklärte, knüpfte er an eine Tradition an, die schon ein Jahrhundert zurückreichte. Die Unterscheidung zwischen Amt und Besitz hatten die Simonisten aufgebracht, um sich des Vorwurfs zu erwehren, sie erwürben für Geld die Gaben des heiligen Geistes, und so ist ihnen um die Jahr-

⁴⁾ Hierher gehört, daß er, wie allgemein angenommen wird, im Auftrag der Suffragane der Kirchenprovinz Sens den berühmten Brief nr. 236 an Josceran von Lyon verfaßt hat; dazu u. S. 411.

⁵⁾ C. 167, Migne PL. 160, 586.

⁶⁾ Ibid.: *epistolam ... multum canonicis et catholicis testimoniis auctorizatam, pro dissidio regni et sacerdotii, et pro inusitatis ecclesie Romanae decretis*; dazu u. S. 407 f.

⁷⁾ Ep. 161, Migne PL. 162, 165 f.: *Super qua re multa patrum dedimus testimonia in epistola Hildeberto Cenomanensi episcopo missa*. Gemeint ist Ivos ep. 148, Migne PL. 162, 153 f.

tausendwende Abbo von Fleury entgegengetreten: *Est etiam alias error gravissimus, quo fertur altare esse episcopi, et ecclesia alterius cuiuslibet domini; ... Et huiusmodi negotiatores subdola responsione solent astruere non se emere benedictionem qua percipitur gratia spiritus sancti, sed res ecclesiarum vel possessiones episcopi, cum certum sit quod in catholica ecclesia alterum altero carere non possit. An aliquis usus est igne sine ea, qua nutritur, fomenti materia?*⁸⁾ Die Schriften der Simonisten selbst sind nicht überliefert⁹⁾, doch hören wir des öfteren die Reformer des 11. Jahrhunderts gegen jenes *sophisma* ihrer Gegner wettern¹⁰⁾. Guido von Arezzo beschwor in den dreißiger Jahren den Erzbischof Heribert von Mailand, nichts auf die Winkelzüge der Häretiker zu geben¹¹⁾, und Humbert von Silva Candida schrieb in seinen *Libri tres*

⁸⁾ Apologeticus, Migne PL. 139, 465 f. Ähnlich hat sich Abbo in einem Brief ausgesprochen, welcher an seinen Schüler Bernhard von Solignac und Beaulieu (Dordogne) gerichtet und von Aimoin in seine *Vita Abbonis* aufgenommen worden ist: Migne PL. 139, 398; s. des weiteren Abbo, ep. 14, Migne PL. 139, 440 f.

⁹⁾ Vgl. C. Mirbt, Die Publizistik im Zeitalter Gregors VII. (1894) S. 80 f.

¹⁰⁾ Zum Folgenden Mirbt, S. 463 ff., und A. Scharnagl, Der Begriff der Investitur in den Quellen und der Literatur des Investiturstreits (Kirchenrechtl. Abh. hrsg. von U. Stutz 56, 1908); ferner J. Ficker, Über das Eigentum des Reichs am Reichskirchengute (SB. Akad. d. Wiss. Wien, phil.-hist. Cl. 72, 1872) S. 100 f. — Nach Scharnagl S. 4 soll bereits 1031 die Synode von Bourges „klar zwischen Übertragung der Kirche und Übertragung der Seelsorge unterschieden“ haben; indes hat der von ihm herangezogene can. 22: *Ut nullus laicus presbyteros in suis ecclesiis mittat, nisi in manu episcopi sui, quia episcopus curam animarum debet unicuique presbytero commendare de parochiis ecclesiarum singularum* (Mansi 19, 505) in erster Linie das praktische Ziel erstrebt, den Laien die ausschließliche Verfügung über die Niederkirchen zu entreißen, und von einer säuberlichen Trennung der beiden Akte war man jedenfalls weit entfernt, obschon in dieser Bestimmung vielleicht ein Ansatz dazu zu sehen ist.

¹¹⁾ Epistola ad archiepiscopum Mediolanensem, MG. LdL. 1, 6: *Si quis autem obiecerit non consecrationes, sed res ipsas, quae ex consecratione proveniunt, vendi, videtur quidem aliquid dicere, nihil autem penitus sapere. Nam cum corporalis ecclesiae aut episcopus vel abbas aut tale aliquid sine rebus corporalibus et exterioribus in nullo proficiat, sicut nec anima sine corpore temporaliter subsistit, quisquis eorum alterum vendit, sine quo alterum habere non provenit, neutrum invenditum derelinquit.* Der Brief ist später viel gelesen worden, s. Mirbt S. 6; seinen Angaben ist hinzuzufügen Ivo v. Chartres, Panormia III, c. 123, Migne PL. 161, 1156 f. — Nach A. Michel, Die antisimonistischen Reordinationen und eine neue Humbertschrift, Römische Quartalschrift f. christl. Altertumskunde und f. KG. 46 (1938) 25—41, und d. ers., Die folgenschweren Ideen des Kardinals Humbert und ihr Einfluß auf Gregor VII., Studi Gregoriani 1 (1947) 79, wäre die Epistola ein Werk Humberts von Silva Candida; dazu skeptisch H.-W. Klewitz, ZRG. Kan. Abt. 30 (1941) 424; vgl. auch J. Autenrieth, Die Domschule von Konstanz zur Zeit des Investiturstreits (Forschungen z. Kirchen- und Geistesgesch. NF. 3, 1956) S. 138—141, bes. Anm. 140.

adversus simoniacos ein Kapitel *contra eos, qui dicunt se non consecrationes, sed res ecclesiae comparasse*¹². Entsprechend wandte sich Petrus Damiani gegen die Kapläne Herzog Gottfrieds des Bärtigen, die behauptet hatten, die *episcopatus* seien käuflich, sofern nur die Weihe umsonst erteilt würde; dabei klagte er: *Nova, proh dolor!, nostro tempore haeresis orta est*¹³), und man darf daraus vielleicht schließen, daß das spitzfindige Argument erst damals sich zu verbreiten anfang¹⁴). Schließlich taucht der unter dem Namen eines Papstes Paschalis laufende Brief des Guido von Arezzo wieder bei Bernhard von Konstanz auf, der sich 1076 in Hildesheim aufhielt und von dort über das Simonieproblem mit den Freunden in der schwäbischen Heimat korrespondierte¹⁵). Und in noch spätere Zeit führt der Libellus de symoniacis des Bruno von Segni; die beiden letzten Kapitel sollen hier die Ausflüchte derer entkräften, *qui, quoniam ipsos sacros ordines non emerunt, se symoniacos non esse contendunt, quamvis aecclesias vel aecclesiarum partes emissent*¹⁶). Nur gestreift wird die Frage in einem Fragment, welches angeblich von Ivo von Chartres stammt: *Nullus enim ecclesiam dei intrat, qui per pecuniam spiritualia, immo sola temporalia adipisci inten-*

¹²) III, c. 1, MG. LdL. 1, 198 f.

¹³) Epist. lib. I nr. 13 an Papst Alexander II., Migne PL. 144, 219: *Nonnulli plane clericorum vitam per exteriorem habitus speciem mentientes... hoc pertinaciter dogmatizant: Non ad simoniacam haeresim pertinere, si quis episcopatus a rege vel a quolibet mundi principe per interventum coemptionis acquirat, si tantummodo consecrationem gratis accipiat. Unde cum nuper in excellentissimi ducis Gothfredi versaremur alloquio, duo quidem ex capellanis eius... hanc non cessabant disseminare doctrinam.* Ähnlich epist. lib. V nr. 13, Migne PL. 144, 358—367, bes. 364 ff.

¹⁴) An Damianis epist. I 13 knüpft der von S. Hellmann, *Anecdota aus Codex Cusanus C 14 nunc 37, NA. 30 (1904) 24—33, nr. 3*, veröffentlichte anonyme Traktat an, der den Kauf sowohl einer *praebenda* als auch der *consecratio* für zulässig erklärt, sofern dabei nur eine *bona intentio* waltet. Die Quelle stammt aus dem letzten Viertel des 11. Jahrhunderts; S. 27 heißt es, Damiani (gest. 1072) habe *nostris temporibus* geschrieben, und S. 28 wird von ihm als von einem Verstorbenen gesprochen: *... quia ipse monachus fuit*; zur Trierer Herkunft des Codex vgl. zuletzt K. Manitius, *Forschungen und Fortschritte* 29 (1955) 317—319. Die Schrift scheint die einzige erhaltene zu sein, die die Simonie, wenn auch mit Einschränkung, befürwortet.

¹⁵) Bernold von St. Blasien, *Libellus II: De damnatione scismaticorum*, ep. II, c. 32, MG. LdL. 2, 42: *Cum autem quidam, domine, et maxime apud vos, blandiantur sibi, affirmantes se non esse simoniacos quia non emerint vel venderint aecclesias vel altaria, sed res et commoda aecclesiis attinencia, audi eundem Pascalem in eadem epistola: „Si quis etc.“*

¹⁶) C. 15 f., MG. LdL. 2, 561 f.

dat¹⁷⁾ — der Reflex einer Diskussion, die damals wohl keine große Rolle mehr gespielt hat.

Neues Gewicht erlangte die Distinktion zwischen Temporalien und Spiritualien, als man sie aus der Erörterung über die Käuflichkeit der Kirchenämter herausnahm und mit ihr zu operieren anfang, um das Investiturstreitproblem zu lösen. Freilich, Gregor VII. verdammt auf der römischen Fastensynode des Jahres 1078 die Laieninvestitur in Bausch und Bogen¹⁸⁾; eine Unterscheidung innerhalb der *possessiones ecclesiasticae* zu treffen und damit den Laien ein gewisses, eingeschränktes Recht an „ihren“ Kirchen zu verbriefen lag nicht in seinem Sinn¹⁹⁾. Zwar hatte er im Dezember 1073 von dem französischen König Philipp I. verlangt, er solle den neugewählten Bischof von Mâcon seines Amtes walten lassen *episcopatus dono gratis, ut decet, concesso*²⁰⁾, und im September 1077 an den Klerus von Aquileja geschrieben: *Ceterum, quod ad servitium et debitam fidelitatem regis pertinet, nequaquam contradicere aut impedire volumus*²¹⁾; aber beide Fälle liegen vor dem allgemeinen Verbot der Laieninvestitur, und zudem wird im zweiten lediglich das Fortbestehen des *servitium regis* zugesichert, die Frage der Regalienleihe also gar nicht berührt. Wie der Papst sein Gesetz aufgefaßt wissen wollte, zeigt der

¹⁷⁾ F. Pl. Bliemetzrieder, Zu den Schriften Ivos von Chartres (SB. Kais. Akad. d. Wiss. in Wien, phil.-hist. Kl., 182. Bd., 6. Abh., 1917) S. 60, nr. III. Da Ausdruck und Gliederung der *sententia* recht unbeholfen sind, darf bezweifelt werden, ob hier Ivo persönlich zu greifen ist; vielmehr wird es sich um ein Exzerpt oder die Nachschrift eines Vortrags handeln.

¹⁸⁾ Den revolutionären Beschluß hat Berthold, Annales. a. a. 1078, MG. SS. 5, 308 f., überliefert: *In laicos quoque cuiuscumque dignitatis data est sententia anathematis, sive clericos, nec non in omnes personas, quicumque contra sacrorum canonum decreta episcopatus, abbatias, praeposituras, qualescumque aecclesias, decimas vel quascumque aecclesiasticas dignitates, cuilibet clerico seu cuicumque personae iuxta usurpationem suam antiquam in beneficium dare, et quod domino Deo prius canonica et legitima traditione in proprietatem et servitium legaliter delegatum est, hoc quasi proprium quiddam et hereditarium laica et non consecrata Deo manu, consecratis Deo altaris et aecclesiasticae dispensationis ministris procurandum et ordinandum contradere seu praestare omnino praesumpserint*. Vgl. auch die römische Novembersynode von 1078 und die römische Synode von 1080 (Reg. VI 5 b und VII 14 a, ed. E. Caspar 2 (MG. Epp. sel. II. 2) S. 403 und 480 f.), wo nur undifferenziert von der *investitura episcopatus, abbatiae* etc. die Rede ist.

¹⁹⁾ Anders Scharnagl S. 35—38 und 49, Anm. 1; vgl. A. Fliche, La Réforme grégorienne 2 (1926) 182, Anm. 2, der Gregors VII. Handeln aus moralischen Beweggründen erklärt und den Streit um die Regalien als etwas, was sich nachträglich ergeben habe, betrachtet.

²⁰⁾ Reg. I 35, ed. Caspar 1, 57; dazu A. Becker, Studien zum Investiturstreitproblem in Frankreich (1955) S. 52.

²¹⁾ Reg. V 5, ed. Caspar 2, 353.

Canon, den sein Legat in Frankreich, Bischof Hugo von Die, 1078 auf einem Konzil zu Poitiers verkünden ließ: *Decrevit sancta synodus, ut nullus episcopus, abbas, presbyter vel quaelibet persona de clero accipiat de manu regis vel comitis vel cuiuslibet laicae personae donum episcopatus vel abbatae vel ecclesiae vel aliquarum ecclesiasticarum rerum*²²⁾. Hier wird den Laien ausdrücklich die Investitur mit den *res ecclesiasticae* untersagt, und nichts deutet darauf hin, daß in den *res ecclesiasticae* das aus königlicher Verleihung stammende Kirchengut nicht inbegriffen sei oder daß Hugo nicht im Einvernehmen mit Rom gehandelt habe²³⁾. Überhaupt ist es unvorstellbar, daß die bedeutendsten Gregorianer des 11. Jahrhunderts in diesem Punkte gregorianischer als Gregor gewesen wären. Wenn der große Reformpapst von *ecclesia* sprach, ohne weiter zu spezifizieren, dann mußte nach dem Sprachgebrauch der Zeit die geistliche wie die weltliche Seite des Begriffs damit gemeint sein. Und so haben es auch Heinrich IV. und seine Anhänger verstanden²⁴⁾.

Jedoch, es gab spitzfindige Ausleger, die den römischen Beschlüssen des Jahres 1078 einen anderen Sinn beimaßen: die Parteigänger Rudolfs von Rheinfelden. Dieser hatte bei seiner Wahl in Forchheim am 15. März 1077²⁵⁾ freie Bischofswahlen zusichern müssen, nicht aber, wie es scheint, auf die Investitur verzichtet²⁶⁾. In der Tat ließ er es sich im Jahr da-

²²⁾ M a n s i 20, 498, can. 1.

²³⁾ Wenn der Papst zeitweise seinem Legaten nur bedingten Rückhalt gewährte, so lag das nicht an einer Meinungsverschiedenheit über Grundsätzliches, sondern an einer abweichenden Beurteilung der taktischen Lage; vgl. Th. Schieffer, Die päpstlichen Legaten in Frankreich vom Verträge von Meerssen (870) bis zum Schisma von 1130 (Hist. Studien E. Ebering 236, 1935) S. 91 ff. In seiner Anweisung für das Konzil von Autun 1077, dessen Akten nicht erhalten sind, hatte Gregor an Hugo geschrieben: ... *tua fraternitas ... interdicat, ut ... quisvis episcoporum alicui, qui a laica persona donum episcopatus susceperit, ad consecrandum illum imponere manum audeat* ... (Reg. IV 22, ed. C a s p a r 1, 333); s. dazu Reg. I 35, o. S. 397, Anm. 20, wo mit *donum episcopatus* die Temporalien und damit auch das, was man später die Regalien nannte, bezeichnet werden.

²⁴⁾ S. u. S. 399 f., Anm. 29.

²⁵⁾ Dazu H. B r u n s, Das Gegenkönigtum Rudolfs von Rheinfelden und seine zeitpolitischen Voraussetzungen (phil. Diss. Berlin 1939) S. 59; W. B e r g e s, Gregor VII. und das deutsche Designationsrecht, Studi Gregoriani 2 (1947) 202 ff.

²⁶⁾ Bruno, Bellum Saxonicum c. 91, ed. H.-E. L o h m a n n (MG. Deutsches MA. 2) S. 85: *Tamen quaedam sunt ibi causae specialiter exceptae, quas, quia iniuste viguerant, deberet emendare, scilicet ut episcopatus non pro pretio nec pro amicitia daret, sed unicuique ecclesiae de suis electionem, sicut iubent canones, permetteret*. Die umstrittene Nachricht sollte keine Bedenken erregen;

rauf nicht nehmen, Wigold von Augsburg die Regalien des Bistums zu übertragen, nachdem dieser zuvor von dem Mainzer Erzbischof mit Ring und Stab bekleidet und in sein geistliches Amt eingewiesen worden war²⁷⁾. Aus dem Lager der deutschen Gregorianer wurde er darob gelobt und bekam bescheinigt, daß er bei diesem Verfahren die Canones der römischen Fastensynode getreulich beachtet habe, welche (nicht das aus königlicher Verleihung stammende Kirchengut, sondern nur) den Kirchenzehnten dem Einfluß der Laien entzogen habe²⁸⁾, — eine Interpretation, die man in Rom kaum anerkannt haben wird, mochte man auch notgedrungen im Augenblick dazu schweigen. Auf der anderen Seite bot der *modus procedendi*, welchen Rudolf gewählt hatte, den Heinricianern eine günstige Gelegenheit zum Angriff. Der oberflächliche Betrachter gewahrte nämlich kaum einen Unterschied zwischen den Bischofserhebungen, wie sie Heinrich IV. praktizierte, und der Einweisung in die Temporalien durch den Gegenkönig: hier wie dort schien der Erwählte und Geweihte seine Amtsgewalt letztlich dem Herrscher zu verdanken. An sich könne man durchaus über die Freiheit der *beneficia ecclesiastica* und über die Laieninvestitur diskutieren, schrieb Wenrich von Trier; nur dürfe man nicht mit zweierlei Maß messen und Heinrich verweigern, was man Rudolf konzedierte; denn von diesem würden die Bischöfe nicht weniger als von jenem in ihr Bistum eingeführt²⁹⁾. Der Trierer Scholasticus sah

wenn Paul von Bernried, ed. I. M. Watterich 1, 530, sie nicht hat, so besagt das nichts; denn — wie auch A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands 3 (3. und 4. Aufl. 1906) 810, Anm. 2, betont — hat Rudolf ganz gewiß kirchliche Zusagen machen müssen. Und sollten die päpstlichen Legaten nicht gerade auf freien Bischofswahlen bestanden haben, die den Kern des Reformprogramms bildeten? Doch selbst wenn die Stelle bei Bruno den historischen Sachverhalt nicht ganz richtig wiedergeben sollte, bleibt sie wichtig für die Auffassung, die die deutschen Widersacher Heinrichs IV. von dem Verhältnis zwischen „Staat“ und Kirche hatten.

²⁷⁾ Berthold, *Annales a. a. 1078*, MG. SS. 5, 310: *Cui rex post peracta legitime omnia quae ad ordinationem ipsius pertinebant, videlicet anulo, virga pastoralis et cathedra episcopali ab archiepiscopo Mogontino susceptis, ex sua parte quicquid regii iuris fuerit in procurandis bonis aecclesiasticis diligenter commendavit.*

²⁸⁾ Berthold, loc. cit.: *Cavebat namque ut oboedientissimus erat in omnibus, quod in Romana synodo nuper canonice diffinitum est, et post datam iudicialiter sententiam sub anathemate interdictum et prohibitum est, ne quis laicorum aecclesias et aecclesiasticas decimas et dignitates personis aliquibus quasi proprium suum praestiterit, sive contra canones sibi usurpare praesumpserit.*

²⁹⁾ Wenrich von Trier, *Epistola*, c. 8, MG. LdL. 1, 297: *Illud sane, quod de aecclesiasticis ventilatur beneficiis ab omni secularium iure perpetua emunitate asserendis, de episcopis quoque manu principis in episcopatum minime introducendis, etsi pro rei novitate primo sui aspectu offensionem generat,*

also durch das Investiturverbot die Rechte des Königs am Reichskirchengut bestritten und machte demgegenüber geltend, daß in dieser Beziehung die deutschen Anhänger des Papstes nicht anders als der gebannte Salier handelten, ohne deswegen von Rom getadelt zu werden. Von der Opposition wurde das nicht unwidersprochen hingenommen; in seinem Liber ad Gebehardum wandte sich Manegold von Lautenbach gegen die Auffassung, daß Gregor den gesamten kirchlichen Besitz der weltlichen Herrschaft habe entfremden wollen; die neue Gesetzgebung beträfe lediglich die Zehnten, nicht dagegen die *beneficia ecclesiastica*, d. h. das aus königlicher Verleihung stammende Kirchengut, dessen rechtlicher Status vielmehr unverändert bleiben sollte³⁰). Die Unterscheidung nicht nur zwischen Temporalien und Spiritualien, sondern darüber hinaus zwischen Regalien und dem übrigen Kirchenbesitz, die wir implicite bereits bei dem schwäbischen Annalisten gefunden hatten, wurde somit von Manegold ausdrücklich gebilligt. Und während die römische Theorie solche Distinktionen noch nicht kannte, entstanden sie nördlich der Alpen unter dem Einfluß der „gregorianischen“ Praxis.

Die Entfaltung der neuen Begriffe war nicht auf Deutschland beschränkt, vielmehr ist Entsprechendes aus dem anglonormannischen Raum überliefert. Obwohl die dortigen Zeugnisse zum Teil nicht unantastbar sind, wird man sie in ihrer Gesamtheit kaum verwerfen können. Ordericus Vitalis berichtet in seiner *Historia ecclesiastica* anläßlich der Neuubesetzung des Bistums Le Mans im Jahre 1081, Wilhelm der Eroberer habe den Kleriker Hoel zu sich gerufen und ihm *curam et saeculare ius Cenomannensis episcopatus* anvertraut³¹).

aliquam tamen speciem rationis exhibet, si non res vel tali tempore mota vel tali impetu properata vel tali foret contentione agitata. Quis enim non videat, non ex religionis zelo, sed ex principis odio haec actitari, cum personis per sacram Rodulfi dexteram non introductis, sed subintroductis, benedictiones non negentur, pallia domum transmittantur; cum his, qui sub aliis regibus degunt, mitius agatur, nostris autem episcopis, archiepiscopis legitime electis, communi assensu receptis, laica etiam communio interdicatur.

³⁰) C. 50, MG. LdL. 1, 399: *Unde et illud, de ecclesiasticis beneficiis quod dicunt ab omni secularium iure perpetua immunitate auferendis, penitus falsum repperit, quemcumque eius (scil. Gregorii VII.) decreta perlegere non piguerit. Nam nusquam beneficiorum mentionem fecit, sed decimas tantum, quas tam sub lege quam sub gratia ad usus tantum pietatis concessas divina testatur auctoritas, a laicis possideri prohibuit.*

³¹) IV, c. 17, Migne PL. 188, 347; dazu W. Schwarz, Der Investiturstreit in Frankreich, Zs. f. KG. 43 (1924) 116, Anm. 1.

Mag man hier immerhin der Ansicht sein, daß Ordericus den Vorgang aus der Perspektive der zwanziger Jahre des 12. Jahrhunderts schildert, als man längst zwischen geistlichem Amt und weltlichem Besitz zu scheiden gewohnt war, so fällt dieser Einwand schwerer bei dem zweiten Beispiel, welches in der *Historia ecclesiastica* steht. Denn da erzählt der Geschichtsschreiber von St. Evroult von dem Abtswechsel, der 1066 in seinem eigenen Mutterkloster stattgefunden hatte: dem zum Abt ausersehenen Mainer habe der normannische Herzog *per pastorem baculum exteriorem curam* übergeben und ihn dann an den zuständigen Bischof verwiesen, *ut ea, quae sibi de spirituali cura competebant, suppleret* ³²⁾. Die Richtigkeit der Nachricht zu bezweifeln, besteht kein Anlaß, da Ordericus noch zu Mainers Zeiten 1085 nach St. Evroult gekommen ist und sich über die Vergangenheit des Klosters vorzüglich unterrichtet zeigt ³³⁾. Zudem ist ein ähnlicher Fall aus dem benachbarten Anjou bezeugt, welches damals unter dem Einfluß der geistig regeren Normandie gestanden haben wird. Als 1073 in Le Ronceray bei Angers die Äbtissin gewählt wurde, erhielt sie zunächst aus der Hand des Grafen Fulco die Temporalien des Klosters und anschließend mit der Weihe vom Bischof die *cura animarum* ³⁴⁾. Die beiden Akte werden in der betreffenden Urkunde so scharf getrennt und ihre Bedeutung so klar erfaßt, daß man daraus den Eindruck eines wohlüberlegten Plans gewinnt ³⁵⁾.

Hochpolitisch wurde die Verwendung der Begriffe, als Wilhelm Rufus dem Bischof von Durham den Prozeß machte. Schon der Eroberer hatte sich, um seinen Halbbruder Odo in festen Gewahrsam nehmen zu können, des subtilen Arguments bedient, daß er nicht den Bischof von

³²⁾ *Historia ecclesiastica* III, c. 18, Migne PL. 188, 286.

³³⁾ H. Wolter, Ordericus Vitalis (Veröffentlichungen d. Instituts f. europäische Geschichte Mainz 7, 1955) S. 55.

³⁴⁾ Gallia christiana t. XIV instr. col. 150 nr. IX: *Facta est autem electio ista annuente comite Fulcone, sub cuius ditione locus iste consistit, a quo etiam dono rerum temporalium ad idem monasterium pertinentium suscepta; praesentata est deinde Eusebio, venerabili patri, Andecavensis urbis episcopo, ad benedictionis suscipiendum mysterium; ut cui comes exterius tradiderat auctoritate sua dominium, episcopus quoque debita benedictione consecrans ex more ecclesiastico curam committeret animarum.*

³⁵⁾ Scharnagl S. 41, Anm. 6, zitiert eine Urkunde des Bischofs Pibo von Toul aus dem Jahre 1076, gedruckt bei Migne PL. 157, 422—424, nr. III, in welcher ähnliche Formulierungen vorkommen. Sie ist nicht im Original erhalten und ihre Echtheit umstritten; alle Bedenken hat auch J. Choux, *Recherches sur le diocèse de Toul au temps de la réforme grégorienne. L'épiscopat de Pibon* (1952) S. 199—203, nicht zerstreuen können.

Bayeux, sondern den Grafen von Kent belangen wolle ³⁶⁾). Allerdings, da Kent und Bayeux nur durch eine einmalige „Personalunion“ miteinander verbunden waren ³⁷⁾), die Grafschaft nicht zu den Temporalien des Bistums gehörte, liegt hier noch nicht die Unterscheidung zwischen dem *officium spirituale* und den *possessiones ecclesiasticae* innerhalb einer *ecclesia* zugrunde. Doch war es bis dahin nur mehr ein kleiner Schritt, und er wurde getan, als 1088 der Sohn des Eroberers den Bischof von Durham, Wilhelm von St. Calais, wegen Hochverrats zur Verantwortung zog. Aus dem zeitgenössischen Prozeßbericht, dem sog. Libellus de iniusta vexatione Willelmi episcopi ³⁸⁾), geht hervor, daß der Bischof, nachdem er sich schließlich bereit gefunden hatte, vor dem König zu erscheinen, konsequent den Standpunkt des kanonischen Rechts vertrat, die Zuständigkeit der weltlichen *curia* bestritt und die Wiedereinsetzung in seinen *episcopatus* verlangte, bevor er sich seinen geistlichen Richtern zu stellen hätte. Da man ihm seine Bedingungen nicht erfüllen wollte, kam während der ganzen Verhandlungen der eigentliche Streitgegenstand kaum zur Sprache, sondern man diskutierte endlos über die Verfahrensweise. Gleich zu Anfang stellte sich dabei heraus, daß Wilhelm von St. Calais und seine Gegenspieler unter demselben Wort etwas Verschiedenes verstanden. Um die Forderung nach einer erneuten *investitura episcopatus* abzuweisen, hielt Lanfrank dem Angeklagten im Namen des Königs vor, daß ihm Wilhelm Rufus von seinem *episcopatus* nichts weggenommen habe ³⁹⁾); das konnte er nur sagen, wenn er mit *episcopatus* das geistliche Amt meinte; denn die Ländereien der Kirche von Durham waren bereits anderen Lehensträgern zugeteilt worden, wie aus

³⁶⁾ Wilhelm von Malmesbury, *De gestis regum Anglorum* IV § 306, ed. Stubbs (1889) S. 361: *nam cum olim Willelmus senior apud Lanfrancum quereretur se a fratre deseri*, „Tu“, inquit, „prende eum et vinci“. „Et quid“, respondit ille, „quia clericus est?“ Tunc archiepiscopus ... „Non“, dixit, „episcopum Baiocensem capies, sed comitem Cantiae custodies“; ähnlich III § 277, S. 334. Auch Ordericus Vitalis, *Historia ecclesiastica* VI, c. 7, Migne PL. 188, 529 f., kennt dies Detail, freilich ohne des Erzbischofs von Canterbury dabei zu gedenken.

³⁷⁾ Odo läßt sich in dieser Hinsicht mit Erzbischof Brun von Köln vergleichen, der ebenfalls unter außergewöhnlichen Umständen neben seinem kirchlichen ein damit nicht zusammenhängendes, hohes weltliches Amt versah; s. Ruotger, *Vita Brunonis* c. 20, ed. I. Ott, (MG. SS. rer. Germ. N. S. 10) S. 19.

³⁸⁾ Hrsg. von Th. Arnold, *Symeonis monachi opera omnia* 1 (1882), 170—195; vgl. H. Böhm, *Kirche und Staat in England und in der Normandie im XI. und XII. Jahrhundert* (1899) S. 150 f. und 173 f.; zur Echtheitsfrage s. den Exkurs u. S. 438 ff.

³⁹⁾ § 10, ed. Arnold, S. 179.

der Antwort des Bischofs ersichtlich wird. Dieser bezeichnete nämlich mit *episcopatus* auch den zugehörigen weltlichen Besitz und konnte deshalb entgegen: *Vidi . . . Rogerum Paganellum, . . . qui ex praecepto regis me dissaisiuit de toto episcopatu meo quem habeo in Eboracensi comitatu* ⁴⁰⁾. Nachdem man so aneinander vorbeigeredet hatte, präziserte Lanfrank schließlich die Anklage: nicht wegen seines Bistums, sondern wegen seines Lehens habe sich Wilhelm von St. Calais zu verantworten, und berief sich dafür auf die Behandlung, die Odo von Bayeux von seiten des Eroberers zuteil geworden war ⁴¹⁾. Der Erfolg dieser Worte muß nicht gering gewesen sein; wenigstens wußte sich der in die Enge Getriebene keinen besseren Ausweg als vorzugeben, er könne der „sublimen“ Rede des Erzbischofs nicht folgen und wolle daher nach Rom appellieren ⁴²⁾. Daraufhin ließ man ihn zwar ziehen, aber gleichzeitig hatte er sein „Lehen“, d. h. die Güter der Kirche von Durham, verwirkt ⁴³⁾. Dies wird uns im folgenden Jahr durch einen Brief Urbans II. an den englischen König bestätigt: . . . *precipimus, ut Dunelmensem episcopum episcopatus sui ditione restituas, re investias et . . . ad nostram audientiam venire permittas* ⁴⁴⁾. Der Papst mußte also die Neuinvestitur anordnen; daß damit nur die Einweisung in die „Regalien“ ⁴⁵⁾ gemeint sein konnte, liegt auf der Hand; denn nirgends ist eine Andeutung zu finden, daß Wilhelm von St. Calais seines Bischofsamtes verlustig gegangen sei; zudem hätte ein derartig unkanonischer Akt gewiß einen ungleich heftigeren Protest in Rom ausgelöst.

⁴⁰⁾ Ebd.

⁴¹⁾ § 13, ed. Arnold, S. 184: *Nos non de episcopio, sed de tuo te feodo iudicamus, et hoc modo iudicavimus Baiocensem episcopum ante patrem huius regis de feodo suo, nec rex vocabat eum episcopum in placito illo, sed fratrem et comitem.* Das *feodum* sind nicht etwa die hin und wieder erwähnten Eigengüter des Bischofs — vgl. bes. § 4, S. 173 —; gegen eine solche Auslegung spricht schon die oben skizzierte Diskussion über die Frage, ob der König Wilhelm seines *episcopatus* beraubt habe. Auch ließe sich dann nicht das gleich zu erwähnende geheuchelte Unverständnis des Bischofs erklären. Und schließlich nahm ihm Wilhelm Rufus ja tatsächlich die Temporalien seines Bistums ab; vgl. dazu unten den Brief Urbans II., der die Neuinvestitur befiehlt.

⁴²⁾ § 13, ed. Arnold, S. 185: *in hoc sapere vestrum tam sublime intelligo, quod parvitas mea illud comprehendere non potest; sed apostolicam sedem . . . adire volo.*

⁴³⁾ § 18, ed. Arnold, S. 192: *Acceperunt ergo . . . castellum Dunelmense in manus regis, et dissaisiverunt episcopum de ecclesia et de castello et de omni terra sua XVIII. Kal. Decembr.*

⁴⁴⁾ JL. 5397, hrsg. von S. Loewenfeld, *Epistolae pontificum Romanorum ineditae* (1885) S. 63, nr. 129.

⁴⁵⁾ Das Wort fällt im Libellus § 9, ed. Arnold, S. 179.

Wie sich aus dem Gesagten ergibt, ist man sowohl unter der Herrschaft des normannischen Eroberers als auch im Lager Rudolfs von Rheinfelden dazu übergegangen, das Kirchengut (resp. die Regalien) vom Kirchenamt zu unterscheiden und dem König ein Recht an ersterem — aber eben nur daran — zu vindizieren. Diese Parallele ist nicht von ungefähr. Ob sie durch Personenbeziehungen zwischen den zwei Reichen zu erklären ist, bleibe dahingestellt; der Vermittler könnte Manegold, der *modernorum magister magistrorum*, gewesen sein, der in Deutschland wie in Frankreich gelehrt hat ⁴⁶⁾. Wichtiger sind die politischen Verhältnisse, die jeweils der neuen Auffassung den Weg geebnet haben. Der englische König und der Widersacher Heinrichs IV. waren beide den Reformwünschen der römischen Kurie entgegengekommen und galten ihr, wenn nicht als *personae gratae*, so doch — aus welchen Gründen auch immer — als Herrscher, mit denen sie es nicht verderben mochte ⁴⁷⁾. Dabei fand man im anglonormannischen wie im Machtbereich Rudolfs, während man sich der Billigung oder Duldung des Reformpapsttums erfreute, anscheinend ohne viel Aufhebens zu einer Regelung des Investitursturproblems, wie sie später dem allgemeinen Ausgleich zwischen Staat und Kirche zugrunde liegen sollte.

Mußte nicht unter diesen Umständen der Friede in greifbare Nähe rücken, als auch von den Kaiserlichen, zuerst in einer Schrift des Bischofs Wido von Ferrara, der geistliche Charakter der Investitur aufgegeben und nur mehr die Temporalienleihe beansprucht wurde? Jedoch Wido deckte — ohne es zu wollen — eine Schwierigkeit auf, welche in der bisherigen deutschen und normannischen Praxis geflissentlich übersehen worden war: die Frage nach dem Eigentum des Reiches am Reichskirchengut. Er sonderte nämlich scharf die *spiritualia* von den *saecularia* und unterstellte nur letztere der königlichen Hoheit, begründete dies aber damit, daß das Kirchengut ans Reich zurückfallen müsse, wenn anders es nicht

⁴⁶⁾ F. Chatillon, *Recherches critiques sur les différents personnages nommés Manegold*, *Rev. du moyen âge latin* 9 (1953) 153 ff., will wieder den Philosophen Manegold von dem Publizisten Manegold trennen; doch hat er den Beweis dafür nicht angetreten.

⁴⁷⁾ Zu den englischen Verhältnissen vgl. Bö h m e r S. 126—140; Z. N. Brooke, *The English Church and the Papacy from the Conquest to the Reign of John* (1931) bes. S. 117—146. Die spätere Entwicklung unter Wilhelm Rufus braucht hier nicht berücksichtigt zu werden; 1088, in seinem ersten Regierungsjahr, als er gegen den Bischof von Durham einschritt, waren die Beziehungen, die zwischen seinem Vater und dem Reformpapsttum geherrscht hatten, auch für ihn maßgebend.

bei Thronwechsel erneut ausgegeben werde⁴⁸⁾. Es war klar, daß die Gregorianer nicht eine These hinnehmen konnten, die das *ius perpetuum* der Kirchen an ihren Regalien oder gar an ihrem ganzen Grundbesitz in Frage stellte, und es war dies der Punkt, um den in der Folgezeit vornehmlich gestritten wurde⁴⁹⁾.

II.

Wie gezeigt, war die Deutung der Laieninvestitur als eines weltlichen Akts, von dem nur die *res ecclesiasticae* betroffen waren, längst vieux jeu, als sich Ivo von Chartres im Jahre 1097 zum ersten Mal zu dem Problem äußerte⁵⁰⁾. Was er von der Publizistik der Zeit kannte, ist

⁴⁸⁾ Wido von Ferrara, De schismate Hildebrandi lib. II, MG. LdL. 1, 564: *Duo siquidem iura conceduntur episcopis omnibus, spirituale vel divinum unum, aliud seculare... Quae vero sunt ab imperatoribus tradita, quia non sunt aecclésiis perpetuo iure manentia, nisi succedentium imperatorum et regum fuerint iteratione concessa, dicuntur profecto quodammodo regibus et imperatoribus subdita, quia nisi per succedentes imperatores et reges fuerint aecclésiis confirmata, revertuntur ad imperialia iura.*

⁴⁹⁾ Dies wird man auch nach den einschränkenden Bemerkungen von Z. N. Brooke, Lay Investiture and its Relation to the Conflict of Empire and Papacy, Proceedings of the Brit. Academy 25 (1939) 217—247, festhalten dürfen. Die Frage der freien Bischofswahlen wird im Folgenden bewußt unberücksichtigt gelassen oder nur nebenbei erwähnt.

⁵⁰⁾ Literatur zu Ivo: L. Merlet, Lettres d'Ives de Chartres et d'autres personnages de son temps. 1087—1130, BEC. 16^{ème} année, 4^{ème} série, t. I^{er} (1855) 443—471; J. Dombrowski, Ivo, Bischof von Chartres. Sein Leben und Wirken (1. Theil) (Diss. Breslau 1881); A. G. Foucault, Essai sur Ives de Chartres d'après sa correspondance (1883); A. Sieber, Bischof Ivo von Chartres und seine Stellung zu den kirchenpolitischen Fragen seiner Zeit (Diss. Königsberg 1885); A. Esmein, La question des investitures dans les lettres d'Yves de Chartres, Bibl. de l'Ecole des Hautes Etudes, sciences religieuses 1 (1889) 139 ff.; Mirbt, passim; P. Fournier, Les collections canoniques attribuées à Yves de Chartres, BEC. 57 (1896) 645—698; 58 (1897) 26—77, 293—326, 410—444, 624—676; ders., Yves de Chartres et le droit canonique, Rev. des questions historiques 63 (1898) 51—98, 384—405; P. Fournier und G. Le Bras, Histoire des collections canoniques en occident depuis les fausses décrétales jusqu' au décret de Gratien 2 (1932) 55 ff.; Hauck 3, 904 und 914 f.; L. Schmidt, Der heilige Ivo, Bischof von Chartres (Studien und Mitt. aus d. kirchengeschichtl. Seminar der theol. Fak. der k. k. Univ. in Wien 7, 1911); A. Fliche, Le règne de Philippe I^{er}, roi de France (1912), bes. S. 432 ff.; Blie met z r i e d e r (s. o. S. 397, Anm. 17); S c h w a r z (s. o. S. 400, Anm. 31) S. 115 ff.; G. Morin, Rainaud l'ermite et Ives de Chartres; un épisode de la crise du cénobitisme au XI^e—XII^e siècle, Rev. Bénéd. 40 (1928) 99—115; J. J. Jouglas, Yves de Chartres et la question des investitures, in: Mél. Albert Dufourcq. Etudes d'histoire religieuse (1932); A. Fauser, Die Publizisten des Investiturstreits (Diss. München 1935) S. 139—141; F. S. Schmitt, Trois lettres inconnues d'Yves de Char-

schwer zu sagen; doch wird es mehr gewesen sein als Guidos Brief, welchen er für das Dekret eines Papstes Paschalis hielt und in seine *Panormia* einfügte ⁵¹). Auf den Kardinal Deusdedit mag der Gedanke zurückgehen, daß Laieninvestitur nicht häretisch, allenfalls schismatisch ist ⁵²). Andererseits vermißt man bei Ivo, der in Bec studiert hatte ⁵³), der mit Bruno von Trier ⁵⁴), mit Manegold von Lautenbach ⁵⁵) und mit Anselm von Canterbury ⁵⁶) korrespondierte und der auch sonst seine anglonormannischen Beziehungen pflegte ⁵⁷), die Unterscheidung von Regalien und sonstigem Kirchengut, obwohl sie in seine Theorie gut gepaßt hätte.

Diese wird nur in wenigen Sätzen an mehreren Stellen innerhalb seines Briefcorpus expliziert, und es ist nicht ganz einfach, die verstreuten Bemerkungen widerspruchsfrei zu erklären ⁵⁸). Klar ist, daß er dem König

tres, Rev. Bénéd. 50 (1938) 84 ff.; L. Ott, Untersuchungen zur theologischen Briefliteratur der Frühscholastik (Beitr. zur Gesch. d. Philosophie und Theologie des MA. 34, 1937) S. 26—33; J. Leclercq, La collection des lettres d'Yves de Chartres, Rev. Bénéd. 56 (1945/46) 108—125; I. Ott, Der Regalienbegriff im 12. Jahrhundert, ZRG. Kan. Abt. 35 (1948) 239 ff.; Becker (s. o. S. 397, Anm. 20) bes. S. 95—103, 143—151 (dort S. 230, Anm. 36, weitere Literaturhinweise); G. B. Borino, Ivo magister scholarum ecclesiae Carnotensis dell' aprile 1076 (Gregorii VII Registrum, III, 17 a) è il canonista Ivo poi vescovo di Chartres, Studi Gregoriani 5 (1956) 375—381, ferner ebd., S. 392—394. Ivos Briefe werden neu ediert von J. Leclercq: Yves de Chartres, Correspondance 1 (1090—1098) (Les Classiques de l'Histoire de France au Moyen Age 22, 1949). Da in dieser Ausgabe bisher nur ein knappes Viertel der Briefe zugänglich ist, wird der Einheitlichkeit halber im Folgenden nach Migne PL. 162 zitiert.

⁵¹) III, c. 123, Migne PL. 161, 1156 f.; vgl. o. S. 395, Anm. 11.

⁵²) Ivo, ep. 233 und 236, Migne PL. 162, 236 und 242; dazu die Antwort Joscerans von Lyon, ep. 237, ebd. 244 f. Bei Deusdedit ist zu vgl. der Prolog des Libellus contra invasores et symoniacos et reliquos scismaticos, MG. LdL. 2, 300: *Symoniacos autem dicimus eos hereticos, qui Dei ecclesiam et eius officia precio mercantur vel vendunt; scismaticos vero, quantum ad hoc attinet opus, eos qui haec eadem non secundum sacros canones, sed licet gratis, a regali tamen et laicali accipiunt potestate*. Höchstens eine wirre Wiedergabe von Ivos Ansicht kann das Fragment Ivo de scismate sein, das Bliemetzrieder S. 56—58, nr. II, veröffentlicht hat; hier werden Schisma und Häresie weitgehend mit einander identifiziert, wiewohl den Schluß das auch von Deusdedit, MG. LdL. 2, 332, angeführte Augustinzitat macht: *Hereticus est, qui non sequitur catholicam veritatem: scismaticus est, qui non amplectitur catholicam pacem*. Für die Verfasserkritik gilt dasselbe, was o. S. 397, Anm. 17 gesagt worden ist.

⁵³) L. Schmidt, S. 4.

⁵⁴) Ep. 214, Migne PL. 162, 217—219.

⁵⁵) Ep. 40, ebd. 51 f.

⁵⁶) Ep. 39, ebd. 50 f.

⁵⁷) S. das Adressatenverzeichnis, Migne PL. 162, 9—12.

⁵⁸) Die bisherige Deutung beruhte auf der Identifizierung von *investitura corporalis* und *investitura manualis*; s. die o. S. 405, Anm. 50 zitierte Literatur.

eine Investitur zugestehen wollte, sofern sie nicht als geistlicher Akt gemeint war⁵⁹). Ja, sogar die äußere Form der Handlung — *sive fiat manu, sive nutu, sive lingua, sive virga* — sei gleichgültig, weil der Herrscher *nihil spirituale* vergeben, sondern damit nur der Wahl zustimmen oder dem Erwählten die *villae ecclesiasticae et alia bona exteriora* überlassen wolle, die die Kirchen der Freigiebigkeit der Könige verdankten⁶⁰). Bis zu diesem Punkt fußt Ivo weitgehend auf dem, was er in der älteren Publizistik finden konnte; Neuland betritt er dagegen, wo es das königliche Recht an den Temporalien zu begründen galt. Denn statt den Regaliencharakter eines großen Teils des Kirchenguts zu betonen, wie das schon vor 20 Jahren der Schwabe Berthold getan hatte⁶¹), zitiert er eine sehr merkwürdige Augustinstelle: was man besitze, besitze man kraft des *ius humanum*, nicht kraft des *ius divinum*; das *ius humanum* aber bestehe in den *leges regum*, und erst diese verbürgten, daß man ein Landgut, einen Sklaven, ein Haus sein eigen nennen könne⁶²). Ivo läßt hier — modern gesprochen — die subjektiven Rechte des Privatmannes aus dem objektiven Recht fließen, welches der König setzt; oder anders ausgedrückt, unter Berücksichtigung der spezifischen Situation: er spricht dem König eine Art Obereigentum an Grund und Boden, vielleicht an den *bona exteriora* überhaupt zu^{62a}). Wie ist Ivo zu dieser Ansicht, die er auch in seine Canonessammlungen aufgenommen hat⁶³), gekommen? Mit dem Augustinzitat hatte bereits Hinkmar von Reims argumentiert⁶⁴), und eine ähnlich weitgehende Auffassung von

⁵⁹) Ep. 60, Migne PL. 162, 73: *Quod (scil. praedictum electum investituram episcopatus de manu regis accepisse) tamen si factum esset, cum hoc nullam vim sacramenti gerat in constituendo episcopo vel admissum vel omisum, quid fidei, quid sacrae religioni officiat, ignoramus, cum post canonicam electionem reges ipsos apostolica auctoritate a concessione episcopatum prohibitos minime videamus.*

⁶⁰) Ibid.

⁶¹) S. o. S. 397 ff.

⁶²) Augustin, Tract. in evang. Johann. VI § 26, Migne PL. 35, 1437 = Ivo, ep. 60, Migne PL. 162, 73: *Unde quisque possidet quod possidet, nonne iure humano? ... Tolle iura imperatorum, quis audet dicere: Haec villa mea est, meus est iste servus, mea est ista domus? ... Per iura regum possidentur possessiones.*

^{62a}) In der Augustinstelle selbst ist von „Obereigentum“ oder dergl. freilich nicht die Rede; aber wenn Ivo sie für das Investiturstreitproblem heranzieht, dann liest er aus ihr die Rechte des Königs an den Regalien heraus.

⁶³) Decretum III, c. 194; Panormia II, c. 63, Migne PL. 161, 244 und 1095 f.

⁶⁴) Expositiones: Pro ecclesiae libertatum defensione, Migne PL. 125, 1051; vgl. auch den Brief Karls des Kahlen an Papst Hadrian II., Migne PL. 124, 878, nr. 7. Dazu Becker S. 146 mit S. 231, Anm. 56, der Ivo in die karolingische Tradition stellt.

des Königs Rechten scheint Wido von Ferrara vertreten zu haben ⁶⁵⁾. Sonst aber steht der aus der Spätantike übernommene Gedanke ziemlich vereinzelt da; von den Publizisten des Investiturstreits greift ihn nur Gottfried von Vendôme in einer seiner späten Schriften auf, nachdem er auf die Linie Ivos eingeschwenkt war ⁶⁶⁾, und Gratian verhält sich skeptisch dazu ⁶⁷⁾.

So ist diese Theorie, die allenfalls an den sehr viel späteren Satz „nulle terre sans seigneur“ ⁶⁸⁾ erinnert, dem Rechtsdenken der Zeit fremd gewesen, und auch Ivo kommt nicht mehr auf sie zurück ⁶⁹⁾. Das mochte seinen guten Grund haben; denn er kannte und verwendete gleichfalls eine andere Bestimmung, die der ersteren schnurstracks zuwiderlief, — eine Bestimmung aus den Institutionen Justinians ⁷⁰⁾: *Nullius autem sunt res sacrae et religiosas et sanctae; quod enim divini iuris est, id nullius est in bonis. Ea autem sacra sunt, quae rite et per pontifices Deo consecrata sunt, veluti aedes sacrae, et dona quae rite in ministerium Dei consecrata sunt, quae etiam per nostram constitutionem alienari et obligari prohibemus* ⁷¹⁾. Hier werden die *res ecclesiasticae* dem *ius divinum* unterstellt, dem *ius humanum* also und damit dem Königsrecht entzogen. Dürfte schon unter diesem Gesichtspunkt Ivo seine Begründung der Laieninvestitur fragwürdig geworden sein, so mußten seine Zweifel bestärkt werden durch die Überlegung, daß, wer über das Kirchengut verfügt, auch über die Kirche herrscht, oder, wie es in der von Ivo benutzten Epistola Guidonis heißt ⁷²⁾: *corporalis ecclesia aut episcopus aut abbas aut tale aliquid sine rebus corporalibus et exterioribus in nullo proficit, sicut nec anima sine corpore corporaliter vivit*. Die Frage, welchem Rechtskreis, ob dem kanonischen oder dem weltlichen, die

⁶⁵⁾ De schismate Hildebrandi lib. II, MG. LdL. 1, 566: *nullum seculare ius episcopis relinquitur nec potestatem habeant aliquam e c i a m in colonos et in ecclesiae famulos, decanos et villicos, si non regia auctoritate sit illis concessum*.

⁶⁶⁾ Libellus IV, MG. LdL. 2, 692.

⁶⁷⁾ S. u. S. 435; vgl. aber R. W. und A. J. Carlyle, A History of Medieval Political Theory in the West 2 (3. Aufl. 1950) 136—142.

⁶⁸⁾ Dazu H. Mitteis, Lehnrecht und Staatsgewalt (1933) S. 318 f.; E. Chénon, Etude sur l'histoire des alleux en France (1888) S. 99—110.

⁶⁹⁾ Unzulässiger Weise ist hiermit die Stelle *Et quia dispensationes rerum temporalium regibus attributae sunt* etc. aus seinem Brief 171, Migne PL. 162, 174, in Zusammenhang gebracht worden; sie handelt allgemein von der weltlichen Gewalt und hat daher einen gänzlich anderen Sinn.

⁷⁰⁾ § 7 Instit. de rer. div. II, 1.

⁷¹⁾ Ivo, ep. 184, Migne PL. 162, 185; vgl. ep. 111, ebd. 129; beide Male in Bezug auf kirchlichen Besitz zitiert.

⁷²⁾ S. o. S. 395, Anm. 11.

kirchlichen Besitzungen zuzuordnen seien, war noch lange nicht entschieden; die bloße Unterscheidung zwischen Spiritualien und Temporalien genügte nicht, um das Problem zu lösen ⁷³).

Ivo selbst hat die hier gegebene *contrarietas* nirgends erörtert; aber erst sie scheint die besondere Ausgestaltung zu erklären, die seine Investiturstheorie erfahren hat. 1097 hatte er geschrieben, der geistliche Kandidat könne sich unbeschadet vom König die *investitura* oder *concessio episcopatus* erteilen lassen, ihr wohne ja keine sakramentale Kraft inne; denn Urban II. habe die Herrscher nur von der *investitura corporalis* ausgeschlossen ⁷⁴). Nun war auf dem Konzil von Clermont 1095 den Geistlichen die Lehenshuldigung untersagt worden ⁷⁵), und man hat daher — ob zu Recht? — unter jener *investitura corporalis* eine lehenrechtliche Einweisung in den Kirchenbesitz verstanden ⁷⁶). Demnach hätte Ivo in dem Streitfall des Jahres 1097 eine Investitur *de manu regis* ⁷⁷) zugelassen, vorausgesetzt, daß sie erstens keine sakramentale und zweitens keine lehenrechtliche Bedeutung habe.

Weniger klar hat er sich 1108/9 in einem Brief an Paschalis II. ausgedrückt ⁷⁸); Anlaß des Schreibens war die umkämpfte Neubesetzung des Reimser Stuhls ⁷⁹). Der kanonisch gewählte Radulf hatte nicht die Zustimmung des Königs gefunden und dieser ihm die Temporalien des Erzbistums verweigert. Ein Ausgleich konnte nur unter der Bedingung

⁷³) Die Schwierigkeit leuchtet auch bei Wido von Ferrara, *De schismate Hildebrandi* lib. II, MG. LdL. 1, 564, auf, der über eine recht vage Formulierung nicht hinauskommt: *omnia, quae a mundi principibus et secularibus hominibus aecclesiis conceduntur, sicut sunt curtes et praedia omniaque regalia, licet in ius divinum transeant, dicuntur tamen secularia quasi a secularibus concessa*.

⁷⁴) Ep. 60, Migne PL. 162, 73.

⁷⁵) Mansi 20, 817.

⁷⁶) Scharnagl S. 82 erinnert an das *sacramentum corporale*, welches die deutschen Kaiser bei ihrer Krönung leisteten; doch dürfte es kaum lehenrechtlichen Charakter gehabt haben. Eher ist auf das Privilegium minus zu verweisen, welches die Auftragung des neu geschaffenen Herzogtums Österreich an Heinrich Jasomirgott bestätigt: *Quamquam rerum commutatio ex ipsa corporali institutione possit firma consistere vel ea que legitime geruntur, nulla valeant refragatione convelli, ne qua tamen possit esse gestae rei dubietas, nostra debet intervenire imperialis auctoritas* (MG. Const. 1, 221); doch vielleicht bezeichnet das Adjektiv *corporalis* an dieser Stelle nur den realdinglichen Charakter des Vergebungsakts gegenüber der bloß abstrakten, eigentlich überflüssigen Urkunde. — Esmein S. 149, Anm. 3, faßt die *investitura corporalis* als diejenige auf, „qui s’accomplissait par la tradition symbolique de la crosse et de l’anneau“.

⁷⁷) So Migne PL. 162, 73.

⁷⁸) Ep. 190, Migne PL. 162, 196 f.

⁷⁹) Dazu Becker S. 123 ff.

vermittelt werden, daß der Erzbischof für seine Anerkennung — und d. h. für die Überlassung des Kirchenguts — Ludwig VI. *fidelitas* schwor *per manum et sacramentum*, so wie es auch seine Vorgänger gegenüber den französischen Königen getan hatten. Was unter der so umständlich gekennzeichneten *fidelitas* zu verstehen ist, bleibt dunkel. Lief die *fidelitas* auf ein *hominium* hinaus? Oder hatte man eine Kompromißformel gefunden ⁸⁰⁾? Wie dem nun sei, — die Angelegenheit war dem Bischof von Chartres, dem bei dem Friedensschluß vermutlich keine kleine Rolle zugefallen war, höchst peinlich; nur um des lieben Friedens willen, so entschuldigte er sich, sei er von dem *rigor mandatorum* abgewichen. Hatte er 1097 seine Ansicht ziemlich unbekümmert verfochten, so hegte er jetzt gewichtige Bedenken.

Diese waren nicht geringer geworden, als er sein letztes und zugleich deutlichstes Votum in der Investiturfrage abgab. Das sog. Privilegium, welches Paschalis II. im April 1111 Heinrich V. hatte zugestehen müssen, hatte im gregorianischen Lager einen ungeheuren Sturm der Entrüstung entfacht; ja, es scheint Eiferer gegeben zu haben, die sich vom Papst trennen wollten. In dieser allgemeinen Aufregung ließ Ivo seine beschwichtigende Stimme hören. Dem Abt von St. Jean-d'Angély, der wohl um Rat gebeten hatte, schrieb er ⁸¹⁾, die Laieninvestitur verurteile er als schismatisch, nicht jedoch als häretisch ⁸²⁾; auf Grund dieser Unterscheidung dürfe man sich nicht gegen den Papst auflehnen, der nur gezwungen dem Kaiser das Aprilprivileg ausgestellt habe und andererseits an seinen bisherigen Verböten der Laieninvestitur festhalte; solange das Oberhaupt der Kirche nichts gegen die evangelische Lehre verfüge, solle man sich nach seinen Worten richten, ohne seine Taten nachzuahmen. In diesem Brief verurteilte also Ivo eindeutig die Investitur, die sich Heinrich V. mit Gewalt geholt hatte, und zwar auch dann, wenn sie als bloße Regalienleihe gemeint sein sollte. Eine derartige Interpretation wurde nämlich von Paschalis' Anhängern verbreitet ⁸³⁾ und war vermutlich in der Botschaft enthalten gewesen, die Ivo aus Rom bekommen hatte ⁸⁴⁾. Andernfalls wäre er gezwungen gewesen, den Papst als Häre-

⁸⁰⁾ Becker S. 125 nimmt „zumindest einen besonderen Sicherheitseid, der dem Lehnseid gleichkam“, an.

⁸¹⁾ Ep. 233, Migne PL. 162, 235 f.

⁸²⁾ Zu diesem Unterschied s. o. S. 406.

⁸³⁾ Relatio Paschalis, MG. Const. 1, 149: *quamvis ille* (scil. Heinrich V.) *per investituras illas non ecclesias, non officia quolibet, sed sola regalia se dare assereret.*

⁸⁴⁾ Ep. 233, Migne PL. 162, 236: (*papa*) *quibusdam litteris mihi scripsit . . .*

tiker zu brandmarken; wenigstens vertrat er in dem gleich zu besprechenden Schreiben an Josceran von Lyon den Standpunkt, daß es Häresie sei, wenn man glaube, ein Laie könne mit der Übergabe des Hirtenstabs ein Sakrament erteilen ⁸⁵⁾).

Der Erzbischof von Lyon hatte nämlich die französischen Bischöfe zu einem Konzil eingeladen, und es war zu erwarten, daß man dort mit Paschalis II. scharf ins Gericht gehen wollte. Ivo sah hier die Einheit der Kirche bedroht und widersetzte sich dem Unternehmen; zunächst mit formalrechtlichen Gründen ⁸⁶⁾; dann aber verteidigte er, wenn nicht das Privileg, so doch des Papstes Verhalten: was dieser zugebilligt habe, sei ja nicht häretisch, sondern nur eine *investitura manualis*; zwar stelle auch sie eine *pervasio alieni iuris* dar und müsse, wenn irgend möglich, abgeschafft werden; wo das freilich ohne Schisma nicht zu erreichen sei, solle man sie vorerst dulden ⁸⁷⁾. Die hier auftauchende *investitura manualis* hat man gewöhnlich ⁸⁸⁾ mit jener lehenrechtlichen *investitura corporalis* gleichgesetzt, welche Ivo im Jahre 1097 verworfen hatte ⁸⁹⁾, und daraus gefolgert, daß er 1111 neben der häretischen und der schismatischen eine dritte, durchaus zu vertretende „Investitur“ gekannt habe, von der in ep. 236 nur nicht die Rede sei: nämlich die *concessio* der ep. 60. Nun wird jedoch in ep. 236 nirgends das Lehenrecht, das überhaupt in der Diskussion über das Privileg keine Rolle spielt, sondern nur die Übergabe des Investitursymbols erwähnt ⁹⁰⁾. Und von der *investitura manualis* heißt es dort: *in solis est manibus dantis et accipientis* ⁹¹⁾. Josceran von Lyon paraphrasiert sie in seiner Antwort an Ivo als *exterior investitura per laicos facta* und spricht von *de laicorum manibus investituras accipere* ⁹²⁾. Eben solcher Wendungen hat sich aber der Bischof von Chartres 1097 bedient, um die *concessio* zu beschreiben: *Quod autem scripsisti praedictum electum investituram epi-*

⁸⁵⁾ Ep. 236, Migne PL. 162, 242: *Si quis vero laicus ad hanc prorumpit insaniam, ut in datione et acceptione virgae putet se tribuere posse sacramentum . . . , illum prorsus iudicamus haeticum.*

⁸⁶⁾ Ep. 236, Migne PL. 162, 238—242.

⁸⁷⁾ Ebd. 242: *... manualis illa investitura per laicos facta, alieni iuris est pervasio et sacrilega praesumptio; quae pro libertate ecclesiae et honestate, salvo pacis vinculo, si fieri potest, funditus abscindenda est. Ubi ergo sine schismate auferri potest, auferatur; ubi sine schismate auferri non potest, cum discreta reclamatione differatur.*

⁸⁸⁾ S. zuletzt Becker S. 146 und 149.

⁸⁹⁾ S. o. S. 409.

⁹⁰⁾ Col. 242: *... in datione et acceptione virgae ...*

⁹¹⁾ Ibid.

⁹²⁾ Ep. 237, Migne PL. 162, 245 f.

*scopatus de manu regis accepisse ...*⁹³⁾! Diese übereinstimmenden Formulierungen zeigen, daß die *investitura manualis* ganz allgemein auf den weltlichen Akt der Einweisung in die Temporalien und damit auch auf die *concessio episcopatus* der ep. 60 zielt. Nicht anders hat sie eine Generation später Hugo Cantor, der Geschichtsschreiber der Erzbischöfe von York, aufgefaßt, der die kluge, zurückhaltende Ansicht des französischen Kanonisten rühmt, die wichtigsten Sätze seiner ep. 60 rekapituliert und dann die beschriebene *concessio* mit der *investitura manualis* identifiziert⁹⁴⁾. Mithin ergibt sich, daß Ivo grundsätzlich jede Laieninvestitur nicht für rechtens gehalten und ihr, lediglich um ein Schisma zu vermeiden, die vorläufige Duldung nicht versagt hat; seine berühmte *concessio* war also tatsächlich nicht mehr als eine Konzession, die die Kirche gleichsam wider besseres Wissen und wider besseres Recht gemacht hatte.

Nicht nur erklärt die vorgetragene Interpretation, warum in der späteren Publizistik bis zum Wormser Konkordat die Gregorianer bloß halben Herzens der Regalienleihe zustimmten; sie wird ferner dadurch bestätigt, daß bereits in dem Brief des Jahres 1097 jenes Motiv anklingt, welches allein die Nachsicht mit dem *abusus* rechtfertigen konnte, und daß demnach schon hier der Vorbehalt gegenüber der *concessio* angemeldet wird⁹⁵⁾. Denn die Möglichkeit, bei der Investitur durch den König ein Auge zuzudrücken, schöpfte Ivo aus den allgemeinen methodischen Prinzipien, die er in dem Prolog zu seinen Canonessammlungen festgesetzt hatte⁹⁶⁾. Danach sind sämtliche kanonischen Vorschriften in

⁹³⁾ Ep. 60, Migne PL. 162, 73; dort auch: *reges... intendant... tantum... villas ecclesiasticas et alia bona exteriora ... concedere.*

⁹⁴⁾ History of Four Archbishops of York, ed. J. Raine (The Historians of the Church of York and its Archbishops 2, 1886) S. 110 f.: *Credo equidem de investituris sane sensisse venerabilem Ivonem Carnotensem episcopum, quo nec alter in Gallis tempore suo melius in divinis eruditus et exercitatus nec fide et doctrina magis catholicus extitit. Dicebat parum interesse qualiter investiturae fierent, sive virga, sive anulo, sive manu... Sed, si fas est dici, adhuc habet ecclesia decimantes mentam et anethum et colantes culicem et deglutientes camelum, de manuali investitura tumultuantes, de electione et consecrationis libertate nihil mutientes.*

⁹⁵⁾ Ep. 60, Migne PL. 162, 73: *Quod si haec aeterna lege sancita essent, non esset in manu praesidentium, ut ea in quibusdam districte indicarent, in quibusdam misericorditer relaxarent.* Dem *haec* geht unmittelbar voraus das o. S. 407 erwähnte Augustinizitat, jedoch ist *haec* nicht darauf zu beziehen, sondern dem ganzen Zusammenhang nach auf das Investiturverbot.

⁹⁶⁾ Migne PL. 161, 47—60; vgl. Fournier, Rev. des questions historiques 63 (1898), 52—62. Zu der Frage, ob der Prolog ursprünglich dem Dekret oder der Panormia zugeordnet war, s. Fournier und Le Bras, Histoire des collections canoniques 2, 106—108.

zwei Kategorien einzuteilen: in Rechtssätze, die unabänderlich sind, und solche, bei denen das nicht der Fall ist; oder mit anderen Worten: in die *praeceptiones immobiles, quas lex aeterna sanxit*, und die *praeceptiones mobiles, quas lex aeterna non sanxit*⁹⁷); die Anwendung der Vorschriften der zweiten Art hat unter dem Gesichtspunkt zu erfolgen, ob dadurch dem Heil des Einzelnen und dem christlichen Glauben gedient wird; je nachdem ist dann *secundum rigorem* oder *secundum moderationem* zu verfahren⁹⁸). Dieses Auslegungsprinzip, zumal der darin enthaltene Gedanke der *dispensatio*, zieht sich wie ein roter Faden durch die zahlreichen juristischen Entscheidungen, die in Ivos Briefcorpus gesammelt sind. Besonders gern knüpfte er dabei an die Worte *universae viae Domini misericordia et veritas* aus dem 24. Psalm an, wobei *veritas* ihm soviel wie *rigor iustitiae* hieß. Seine Deutung der Menschwerdung Christi ist ganz unter dies Motto gestellt: Durch die Inkarnation hat sich der barmherzige Gott seinen Geschöpfen versöhnt, ohne doch seinen Anspruch auf Gerechtigkeit aufgeben zu müssen⁹⁹). War das zweigleisige Verfahren damit durch das göttliche Vorbild gleichsam sanktioniert, so konnte Ivo in seiner irdischen Praxis umso ausgiebigeren Gebrauch von der *dispensatio* machen. Und eben diesen Weg schlug er auch in dem Streit mit Josceran von Lyon ein. Da die Laieninvestitur nicht häretisch sei, schrieb er dem Erzbischof, sei sie auch nicht *aeterna lege* verboten, und wenn der Papst sie zugestanden habe, *ut maioribus morbis posset sincera charitate subvenire*, dann sei darin eine *saluberrima dispensatio* zu sehen¹⁰⁰). Es ist darauf hingewiesen worden¹⁰¹), daß er bereits 1097 ähnlich argumentiert hatte. Als man ihm damals ob seiner Billigung der königlichen *concessio episcopatus* Vorwürfe gemacht hatte, war seine Verteidigung gewesen, daß man ihn wohl mißverstanden und die kirchliche Gesetzgebung falsch ausgelegt habe¹⁰²), — was soviel

⁹⁷) Migne PL. 161, 50.

⁹⁸) Ebd. 47.

⁹⁹) Sermo VI: Quare Deus natus et passus sit, Migne PL. 162, 562 ff.

¹⁰⁰) Ep. 236, Migne PL. 162, 241 f.

¹⁰¹) S. o. S. 412, Anm. 95.

¹⁰²) Ep. 67, Migne PL. 162, 85: *nihil contra Romanam ecclesiam in his (scil. litteris) scriptum intellexi, nisi quis forte ad voluntatem scriptoris non accedens, et unam faciem castorum eloquiorum non attendens, dicat, quod absit, authentica scripta sibi invicem adversari...* Hier spricht Ivo einerseits von der *una facies castorum eloquiorum*, d. h. von der einen erlaubten Interpretation einer vielleicht mehrdeutigen Rede, und andererseits von den scheinbaren Widersprüchen innerhalb der kirchlichen Überlieferung; bei letzteren denkt er offenbar an die verschiedenen Autoritäten, die man im Investiturstreit gegeneinander ausgespielt hatte, wie ja auch die nicht durchschaute Hadriansfälschung in seine Panormia VIII, c. 135 (Migne PL. 161, 1337) Aufnahme

bedeuten sollte wie: seine Anerkennung der *concessio* habe nur den Charakter einer *dispensatio* gehabt.

So hatte man auch in Chartres nicht die „endgültige“ Lösung des Problems gefunden. Was man dort anriet, war ein Behelf, ein Kompromiß. Und das einzige Neue an der *théorie chartraine* war ein Mittelchen, ihn den Gregorianern schmackhafter zu machen. Dagegen fehlten ihr die wichtigen Bestimmungen, die aus dem späteren Friedensschluß zwischen Kaiser und Papst nicht wegzudenken sind, wie etwa über die Abfolge der verschiedenen Einsetzungsakte ¹⁰³⁾ und über das Investitursymbol sowie die Unterscheidung zwischen Regalien und den übrigen Temporalien. Daß Ivo ein kühner, origineller Denker gewesen sei, findet sich nirgends belegt ¹⁰⁴⁾; stattdessen weisen ihn seine Schriften als Mann der Praxis und klugen Politiker aus. Seine Bedeutung liegt daher nicht in scharfsinnigen Distinktionen, sondern in seiner eigentümlichen Stellung zwischen den streitenden Lagern. Ein Diener zweier Herren, war er ebenso sehr den Traditionen der Kirche wie der kapetingischen Monarchie verpflichtet, und man hat gesagt, sein Leben habe gleichsam unter dem Motto gestanden:

Mariage est de bon devis

De l'Eglise et des fleurs de lis.

gefunden hatte; die Widersprüche lassen sich dadurch auflösen, daß man den Charakter der jeweiligen Bestimmung beachtet, und im vorliegenden Fall sollte der nicht böswillige Interpret Ivos Meinung zum Investiturproblem als ein *pro necessitate temporum* gemachtes Zugeständnis auffassen, welches durch entsprechend gemeinte *authentica scripta* gestützt werden könne. — Dieses Verständnis des Briefes 67 wird wahrscheinlich gemacht durch andere Äußerungen Ivos, in denen der Zusammenhang der Gedanken etwas klarer hervortritt, vgl. den Canonesprolog, Migne PL. 161, 48: *Hoc attendens diligens lector intelliget unam faciem esse eloquiorum sacrorum, cum distincte considerabit, quid sit admonitio, quid sit praeceptum, quid prohibitio, quid remissio*; ferner ep. 222, Migne PL. 162, 226: *Ivo... clericis Eduensibus eloquiorum castorum unam faciem attendere. Quoniam universae viae Domini misericordia et veritas, non intelligimus scripturas divinas inter se dissentire, cum alia scriptura rigorem intendit iustitiae, altera autem dispensationem sequitur indulgentiae.*

¹⁰³⁾ Zu Ivos wenig präzisierter Auffassung von der *electio canonica* vgl. Becker S. 147.

¹⁰⁴⁾ Bezeichnend genug scheint in seinem Brief an Manegold eine Geringschätzung der aufblühenden Scholastik zum Ausdruck zu kommen: *Sic enim ordo rationis poscebat, ut qui... de semine patris Iacob tanquam Zelpha inveterata et ancillari consuetudine philosophandi filios pepereras, iam de eiusdem patris semine tanquam speciosa Rachel ex intimae visionis libertate spirituales sobolem multiplicare non desistas* (ep. 40, Migne PL. 162, 51). Ivo beglückwünscht Manegold zur Aufgabe der Lehrtätigkeit und zum neuen Leben in einer geistlichen Gemeinschaft. Zum Verständnis vgl. Gen. 29 f.; zugrunde liegt wohl das Bild von der *philosophia* als *ancilla theologiae*.

Nur in der Eintracht von *regnum* und *sacerdotium* sah er das Wohlergehen der Menschen verbürgt ¹⁰⁵⁾, und als einer der ersten rückte er — die Idee des *rex christianissimus* vorwegnehmend — den französischen König in besondere Nähe zum Heiligen Stuhl ¹⁰⁶⁾. Mochte auch sein Verhältnis zur Krone zeitweilig getrübt sein: seine großen Verdienste um Philipp I. und Ludwig VI. sind unbestritten ¹⁰⁷⁾. Und das Reformpapsttum schuldete ihm nicht geringeren Dank; die Verstimmung des Jahres 1097 ist bloß eine kurze Episode gewesen ¹⁰⁸⁾; hatte er damals seinen Rücktritt angeboten, so war das von vornherein als rhetorische Wendung oder gar als Rücktrittsdrohung gemeint gewesen ¹⁰⁹⁾. Ganz ähnliche Töne schlug er nämlich bald 15 Jahre später in einem Schreiben an Paschalis II. an, also zu einem Zeitpunkt, da eine Absetzung Ivos ganz unvorstellbar war ¹¹⁰⁾. 1097 hätte es sich Urban II. gar nicht leisten können, seinen treuesten Fürsprecher im französischen Kronepiskopat zu verstoßen, einen

¹⁰⁵⁾ Ep. 106, Migne PL. 162, 125: *res omnes aliter bene administrantur, nisi cum regnum et sacerdotium in unum convenerint studium*; vgl. epp. 60, 214 und 238, Migne PL. 162, 74, 218 und 246.

¹⁰⁶⁾ Brief an Paschalis II., geschrieben ca. 1112: *Novit paternitas vestra, quia regnum Francorum prae ceteris regnis sedi apostolicae semper fuit obnoxium* (ep. 238, Migne PL. 162, 245); wenig spätere Belege bei P. E. Schramm, *Der König von Frankreich* (1939) S. 184 ff.; s. auch N. Valois, *Le roi très chrétien*, in: *La France chrétienne dans l'histoire*, hrsg. v. Baudrillart (1896) S. 317—330, bes. S. 320 f. Zu Unrecht behauptet J. de Pange, *Le roi très chrétien* (1949) S. 31, daß Chlodwig in einer Bulle Urbans II. aus dem Jahr 1089 (JL. 5415; Migne PL. 151, 310) als „Roi très Chrétien“ bezeichnet werde; stattdessen heißt es dort: *beatus Remigius ad fidem Chlodoveo converso primum illi regno regem christianum instituisse cognoscitur*.

¹⁰⁷⁾ Vgl. zuletzt Becker S. 99 ff. und 143 ff. sowie A. Fliches bekannte Arbeiten zum Investiturstreit.

¹⁰⁸⁾ S. o. S. 413.

¹⁰⁹⁾ Ep. 67, Migne PL. 162, 86: *Sed quia illa verba quacunque occasione animum vestrum exacerbaverint, non est meum adversum vos intrare in iudicium. Malo enim episcopatus renuntiare quam iram vestram iuste vel iniuste sustinere. Haec satisfactio si placuerit vestrae paternitati, placet et meae parvitati. Hanc si placet, accipite; si plus placet, plus addite. Si desisto vester esse servus, non desistam vester esse filius, et sicut expertus sum ante episcopatum, plus potero prodesse in ecclesia Dei exemplo privatus quam verbo praelatus etc.*

¹¹⁰⁾ Ep. 219, Migne PL. 162, 225: *Si ergo aliquod temperamentum adversus haec incommoda non procuraveritis, et inveteratis dierum malorum et indisciplinatis iuvenibus ... vexandum me exposueritis, unum restat mihi tutum et totum consilium, assumptis pennis columbae a molestiis inutilibus avolare et in solitudine montis requiescere, ubi expectem eum qui salvum me faciat a pusillanimitate mentis et inquietudine. Cum et ante episcopatum et in episcopatu semper voluntas mea fuerit magis in loco humili salvari quam in alto periclitari et in domo Dei magis abiectum esse quam illis praeesse quibus non possem prodesse.*

Mann zudem, der sich durch sein standhaftes und opferbereites Verhalten während des Ehehandels Philipps I. die Sympathien der streng-kirchlichen Kreise erworben und seine Gesinnung unter Beweis gestellt hatte.

Als Freund der Päpste und Verteidiger der Monarchie war er wie kein anderer dazu geschaffen, zwischen den Fronten zu vermitteln. Was er sagte, war im Kern nicht neu; aber daß er es sagte, war wesentlich. Denn, obschon kein Gregorianer im eigentlichen Sinn des Wortes, war er der erste päpstliche Parteigänger von internationaler Geltung, der in der leidigen Investiturfrage ein *accommodement* auf der Grundlage der Unterscheidung von Temporalien und Spiritualien hinzunehmen bereit war und dies laut und deutlich aussprach. Freilich, seine „Theorie“ war anfechtbar und belastet mit einer Hypothek guten Willens, wo eine zwingende juristische Formulierung not getan hätte. Dies wurde nirgends so deutlich wie bei den Publizisten, die in seiner Nachfolge standen. Während in Ivos mehr gelegentlichen als programmatischen brieflichen Äußerungen das Prekäre seiner Meinung verborgen blieb, trat es in den Streitschriften eines Placidus von Nonantula und eines Gottfried von Vendôme unverhüllt zutage. Beiden war das Kirchengut eigentlich unantastbar, und ungerechtfertigt erschien ihnen der Investiturananspruch des Königs; nur aus Friedensliebe ¹¹¹⁾ ließen sie schließlich den Herrscher ein kleines Wörtchen mitsprechen. Dabei wollte ihm Placidus, der Ivos Schriften vielleicht nicht gekannt hat, seinen Gedanken aber sehr nahe gekommen ist, nicht mehr als eine urkundliche Besitzbestätigung einräumen, ohne daß dazu der Bischof oder Abt am Hofe hätte vorstellig werden müssen ¹¹²⁾. Gottfried dagegen, der als unerbittlicher Gregorianer begonnen hatte, entwickelte sich in seinen späteren Jahren zum konsequentesten Verfechter der inkonsequenten *théorie chartraine*. In einem Brief an Calixt II. stellte er zunächst fest, daß sich *nec in legibus nec in canonibus* etwas fände, was eine Laieninvestitur autorisiere, auch wenn sie nur den *possessiones ecclesiasticae* gälte; was den Kirchen einmal übereignet sei, dürften und könnten die Könige nicht von neuem ver-

¹¹¹⁾ Placidus beginnt das entscheidende Kapitel mit den Worten: *Quia vero Dominus ait: „Pacem meam do vobis, pacem relinquo vobis“, studendum est omnimodis, ut pax inter regnum et sacerdotium sit et firmiter Deo auxiliante permaneat* (Liber de honore ecclesiae, c. 93, MG. LdL. 2, 615); und Gottfried, Libellus IV, MG. LdL. 2, 691, macht seine Konzession *propter scandalum et scisma vitandum*.

¹¹²⁾ Liber de honore ecclesiae, c. 93, MG. LdL. 2, 615: *pastor aecclesiae canonice electus, investitus et consecratus ... per se vel per suos fideles imperatorem adeat et de rebus aecclesiae sibi commissis imperiale praeceptum expetat*.

geben ¹¹³). Dann aber machte er einen Rückzieher, indem er eine Investitur ohne Ring und Stab zuließ, die zwar „überflüssig und eitel, nicht jedoch rechtswidrig“ sei ¹¹⁴). Er begründete diese Konzession ganz wie Ivo einerseits mit der sonst drohenden Gefahr eines Schismas und mit dem schon erwähnten Augustinizitat ¹¹⁵). Soll Gottfried sich nicht auf ein und derselben Seite widersprochen haben, so muß er hier den Kirchenvater als eine mindere Autorität betrachtet haben, die den *leges* und *canones* zwar nicht gleichkam, jedoch die Laienansprüche hinlänglich deckte ¹¹⁶). Sein Standpunkt lief demnach darauf hinaus, daß das „eigentliche“ Recht der Kirche von dem weltlichen Charakter der Temporalien nichts wußte, daß man aber aus sekundären Erwägungen den Herrschern die *concessio* gewähren konnte.

Auf päpstlicher Seite war dies der Ausklang der Investiturstreitpublizistik. Wenn sie noch in der Endphase die Kluft zwischen germanischem Eigenkirchenrecht und römischer Forderung nicht überbrücken konnte, dann wird begreiflich, warum sich der Streit der beiden Gewalten so lange hinzog. Damit soll nicht gesagt sein, daß die Verhandlungen scheiterten, bloß weil es an einer eleganten juristischen Konstruktion mangelte. Was in der Wirklichkeit auf dem Spiel stand, war die *libertas ecclesiae*, konkret gesprochen: die Herrschaft über das Reichskirchengut. Das ganze Reformprogramm mußte seinen Sinn verlieren, sofern es nicht gelang, die staatlichen Abgaben aus kirchlichem Besitz auf ein Minimum zu reduzieren und Bischöfe wie Äbte von jenem Reichsdienst zu befreien, der sie unweigerlich gegen die kanonischen Vorschriften in die *negotia saecularia* verstrickte. Unter diesem Gesichtspunkt konnte eine „ehrliche“, logisch befriedigende Lösung nur erreicht werden, wenn entweder der König oder die Kirche auf die Regalien verzichtete, d. h. wenn entweder das gregorianische Ideal oder der Februarvertrag von 1111 verwirklicht wurde. Wie die Geschichte gezeigt hat, führten damals beide Wege in die Utopie, und stattdessen mußte man wohl oder übel einen Kompro-

¹¹³) Libellus IV, MG. LdL. 2, 691: *Res etiam, quae semel a ecclesiae datae sunt, reges iterum eas dare, vel de ipsis investire, nec debent nec convenienter possunt.*

¹¹⁴) Ibid.: *superfluum est et vanum; non tamen videtur criminisum.*

¹¹⁵) S. o. S. 407.

¹¹⁶) Die Hierarchie der Rechtsquellen, in der die Aussprüche der Kirchenlehrer einen niedrigeren Rang einnahmen als Konzilsbeschlüsse und die Dekrete der Päpste, ist auch sonst in dieser Zeit bezeugt; s. etwa Deusdedit, Libellus contra invasores et symoniacos II, § 13, MG. LdL. 2, 330.

miß suchen. Da dieser aber, obwohl in seinen wesentlichen Punkten längst erörtert, auf einer anfechtbaren Grundlage beruhte, wurde er immer wieder hinausgezögert. Zu sehr hatten sich die Gregorianer an der Freiheitsparole berauscht, zu viel für ihr Ziel gelitten, als daß sie so schnell zu so offenkundiger Resignation bereit waren. Mochten auch die Päpste sich von der Notwendigkeit des Nachgebens früh überzeugt haben: ihre Anhängerschaft widersetzte sich jahrelang jedem unwiderflichen appeasement ¹¹⁷).

¹¹⁷) Mit Absicht sind in den vorangegangenen Ausführungen die Beziehungen zwischen *regnum* und *sacerdotium* grobenteils in ihrer Abstraktheit erfaßt und die verschiedenen Gesprächspartner des Papsttums als die eine weltliche Macht zusammengefaßt. Diese Methode, die den theoretischen Prozeß deutlicher herauszuarbeiten erlaubt, ist insofern gerechtfertigt, als der Investiturstreit in der Tat ein internationales Ereignis gewesen ist und die Entwicklung in Frankreich Rückwirkungen in den anderen Ländern gehabt hat et vice versa. Dies gilt nicht nur für Publizistik und Propaganda — dazu vgl. K. P i v e c c, Die Bedeutung des ersten Romzuges Heinrichs V., MÖIG. 52 (1938) 217—225 —, sondern ebenfalls für die politischen Schachzüge im einzelnen; s. z. B. 1108 die englische Reaktion auf das Gerücht, Paschalis II. wolle Heinrich V. die Investitur erlauben: Anselm von Canterbury, ep. III 152, Migne PL. 159, 185 f.; nicht weniger aufschlußreich für das Interesse, das man in England an den Verhandlungen zwischen Kaiser und Papst nahm, ist das von W. H o l t z m a n n, Zur Geschichte des Investiturstreits (Englische Analekten II), NA. 50 (1933) 300 f. (= ders., Beitr. zur Reichs- und Papstgeschichte des hohen MA., 1957, S. 122), mitgeteilte Schreiben des kaiserlichen Kaplans Burchard an Bekannte am englischen Hof unmittelbar nach dem Abschluß des Vertrags von Ponte Mammolo. Parallelen bietet auch die Beteiligung der *principes regni* an den Abmachungen in den einzelnen Ländern. War sie einerseits — und das gilt namentlich für Deutschland (s. G. T e l l e n b a c h, Vom karolingischen Reichsadel zum deutschen Reichsfürstenstand, in: Adel und Bauern im deutschen Staat des Mittelalters, hrsg. von Th. Mayer, 1943, S. 70; G. W a i t z, Deutsche Verfassungsgeschichte 6, 2. Aufl. bearb. von G. S e e l i g e r, 1896, S. 466 f.) — durch das politische Kräfteverhältnis bedingt, so konnte sie andererseits von den Herrschern als Trumpf ausgespielt werden, wenn man kirchliche Forderungen ablehnen wollte. Dieses Mittels hat sich Heinrich V. nicht weniger als der französische König bedient: 1108 verschanzte sich Ludwig VI. hinter den Kronvasallen, um die Investitur des Reimser Erzbischofs durchzusetzen: *Acquievit tandem (scil. rex Ludovicus) precibus nostris et concessit, ut ... ibi cum eo et cum principibus regni de hoc negotio, quantum fieri posset, salva regni integritate tractaremus ... Sed reclamante curia plenariam pacem impetrare nequivimus, nisi praedictus metropolitanus ... fidelitatem regi faceret ... Quod persuadentibus et impellentibus totius curiae optimatibus, ... factum est tamen, quia ecclesiasticae paci et fraternae dilectioni sic expediebat* (Ivo von Chartres, ep. 190, Migne PL. 162, 196). Zum sog. Londoner Konkordat von 1107 s. Eadmer, Historia novorum IV, Migne PL. 159, 465 ff.

III.

Die halben und widerwilligen Zugeständnisse der Publizisten finden ihre Entsprechung in der römischen Politik seit Paschalis II. Dieser Papst streckte Friedensfühler nach England, Frankreich und Deutschland aus; aber er und seine Nachfolger gingen durchweg darauf aus, das Prinzipielle zu retten und das Gesicht zu wahren. Wo Paschalis dem Herrscher seinen Einfluß auf das Kirchengut ganz oder leicht verändert beließ, da war dies Übereinkommen immer nur als vorläufig, als *dispensatio* gedacht — so wie es der Bischof von Chartres in seinem Schreiben an Josceran von Lyon formuliert hatte; und wurde auch in den Abmachungen das *servitium regis* zugesichert oder stillschweigend respektiert, so hütete man sich doch vor schriftlicher Fixierung; das eine Mal, da der Papst von dieser Maxime abwich, erwies sich bald als ein Fehlschlag.

Sang- und klanglos ist die Kontroverse in Frankreich ausgegangen, so daß man sich gefragt hat, ob es hier überhaupt zu einem Investiturstreit gekommen sei ¹¹⁸⁾. Das Papsttum vermied laute Proklamationen, beschied sich mit einem Minimum, dem Verzicht auf die Investitursymbole Ring und Stab, und ließ alles Prinzipielle vorläufig — und, wie sich herausstellen sollte, auch in Zukunft — ungeregelt ¹¹⁹⁾. Aufschlußreicher für die Absichten Paschalis' II. ist der Konflikt in England ¹²⁰⁾. Allerdings legte sich Rom dort ebenso wenig fest wie gegen-

¹¹⁸⁾ A. Fliche, *Y-a-t-il eu en France et en Angleterre une querelle des investitures?*, Rev. Bénéd. 46 (1934) 283—295.

¹¹⁹⁾ Dazu zuletzt Becker, *passim*. — Kaum beachtet wurde, daß es in den ersten Jahren des 12. Jahrhunderts auch in Senlis Schwierigkeiten gegeben zu haben scheint; Ivo schrieb an Paschalis II.: *Filius vester et confrater noster Silvanectensis episcopus pro Romana ecclesia contra Romanam ecclesiam absque audientia et iudicio de propria sede pulsus rerumque suarum damna perpessus, quamvis hoc anno redierit a sede apostolica munitus litteris apostolicis, tamen nec apud regem tribulationis suae aliquod invenit remedium* (ep. 103, Migne PL. 162, 122), und später (ep. 244, Migne PL. 162, 251) bezeichnete er den Bischof Hubert von Senlis gegenüber dem Papst als *creatio vestra*. Wenn die in ep. 103 behandelte Affaire der später gegen Hubert erhobene Vorwurf der Simonie gewesen wäre, dann hätte Ivo nicht schreiben können, der Bischof von Senlis sei *pro Romana ecclesia contra Romanam ecclesiam* verfolgt worden, noch wäre erklärlich, wie sich Hubert den Zorn Philipps I. zugezogen haben sollte, der bekanntlich selbst einer der ärgsten Simonisten gewesen ist, s. etwa Ivo, ep. 66, Migne PL. 162, 84 f. Zu Hubert von Senlis (1099—1115) vgl. Gallia christiana t. X, 1395—1397.

¹²⁰⁾ N. F. Cantor, *Church, Kingship and Lay Investiture in England 1089—1135* (Princeton Studies in History 10, 1958) S. 262 ff., glaubt, Paschalis habe die Aussöhnung betrieben, damit englische Ritter an Bohemunds Kreuzzug teilnehmen könnten; in den Quellen findet sich kein Anhalt für diese Kombination; einleuchtender die Begründung bei Böhmert S. 157—162.

über Ludwig VI. Paschalis schrieb lediglich 1106 an Anselm, den Erzbischof von Canterbury, daß die Prälaten nicht gebannt zu werden brauchten, wenn sie dem König den Lehenseid schworen, hielt aber im übrigen am Investiturverbot fest ¹²¹). Heinrich I. ging darauf ein, verzichtete auf die Investitur mit Ring und Stab, und 1107 einigten sich Erzbischof und König auf der Basis des päpstlichen Schreibens, das zwar bekannt geworden war, aber natürlich keinen Vertrag mit dem anglonormannischen Herrscher bedeutete ¹²²). Politisch war das „Konkordat“ ein großer Erfolg für die Krone; sie hatte eine praktisch bedeutungslose Formalität drangegeben und ihre Machtstellung gegenüber der Kirche gehalten. Unter diesem Gesichtspunkt hatte das Papsttum wenig günstig abgeschnitten. Jedoch juristisch war seine Position fast völlig intakt geblieben. Abgesehen davon, daß Paschalis nur auf sehr indirekte Weise an den Abmachungen beteiligt gewesen war, hatte er positiv nichts erlaubt, was gegen die Reformideale verstoßen hätte, sondern lediglich die Strafverfolgung derjenigen Kirchenfürsten ausgesetzt, die dem König huldigten ¹²³). Dem nachgeborenen Betrachter mag der Unterschied ziemlich gleichgültig vorkommen; anders mußte der Zeitgenosse urteilen. Denn die gregorianische Partei hatte somit nichts von ihrem Programm opfern müssen und behielt sich vor, die alten Forderungen jederzeit erneut zu präsentieren. Paschalis hatte es deutlich ausgesprochen, daß er nur so lange Nachsicht üben wollte, bis des Königs Herz erweicht worden sei ¹²⁴). Konnte er wissen, daß die *imbres praedicationis* fruchtlos bleiben würden ¹²⁵)?

¹²¹) JL. 6073, Migne PL. 163, 186 f.: *Si qui vero deinceps praeter investituras ecclesiarum praelationes assumpserint, etiamsi regi hominia fecerint, nequaquam ob hoc a benedictionis munere arceantur: donec per omnipotentis gratiam ad hoc omittendum cor regium tuae praedicationis imbris molliatur.*

¹²²) Eadmer, *Historia novorum* IV, Migne PL. 159, 465 ff.: *... papa in sententia quae exinde promulgata fuerat firmus stans, concesserat hominia quae Urbanus papa aequae ut investituras interdixerat, ac per hoc regem sibi de investituris consentaneum fecerat, ut ex epistola, quam supra descripsimus, colligi potest ... Annuuit rex et statuit, ut ab eo tempore in reliquum nunquam per dationem baculi pastoralis vel anuli quisquam episcopatu aut abbatia per regem vel quamlibet laicam manum in Anglia investiretur, concedente quoque Anselmo, ut nullus in praelationem electus pro hominio quod regi faceret consecratione suscepti honoris privaretur.*

¹²³) Zu beachten ist die Übereinstimmung in der negativen Formulierung bei Eadmer und in JL. 6073; s. die beiden vorausgehenden Anmerkungen.

¹²⁴) S. o. Anm. 121.

¹²⁵) Zur Beurteilung des Londoner Konkordats sowie der Aussöhnung mit dem französischen König s. Th. Schieffer, *Nochmals die Verhandlungen von Mouzon* (1119), in: *Festschrift E. E. Stengel* (1952) S. 335: „Immerhin hatten diese kirchlichen Konzessionen nur den Charakter einer stillschweigenden Duldung“.

Im englischen Kompromiß war die heikle Frage, wem die Regalien nun eigentlich gehörten, geschickt umgangen worden; weder der Verzicht auf die *investitura ecclesiarum* noch das — indirekte — Zugeständnis des *hominium* trafen den Kern der Sache. Dagegen sollte die deutsche Auseinandersetzung ganz und gar von ihr überschattet sein. Die Einstellung der Päpste war dabei eigentümlich kompliziert. Einerseits beteuerten sie von den ersten Anfängen bis zum Schluß ihren guten Willen und versicherten, der *honor regni* solle ungeschmälert bleiben — was bedeuten mußte, daß das Reich keine materiellen Einbußen erleiden und die Leistungen aus den Regalien weiterhin beziehen sollte¹²⁶). Andererseits wiederholte man das ausgedehnte Investiturstreitverbot, welches auch den Kirchenbesitz einbegriff; in diese Richtung weisen die Beschlüsse des Laterankonzils von 1110¹²⁷), und Calixt II. hat, erst als Erzbischof von Vienne, dann als Papst den Laien die *investitura rerum ecclesiasticarum* abgesprochen oder abzusprechen versucht¹²⁸). Wie man in Rom den scheinbaren Widerspruch aufzulösen gedachte, zeigt vielleicht eine Stelle in dem Schreiben Paschalis' II. an den Erzbischof von Mainz aus dem Jahre 1105¹²⁹): *subsidia*, hieß es dort anstatt des sonst üblichen *servitia*, solle der König von der Kirche beziehen — also freiwillige Leistungen

¹²⁶) So schon Paschalis' II. Brief vom 11. November 1105 an Erzbischof Ruthard von Mainz, JL. 6050, Jaffé, Bibl. rer. Germ. 3, 380: *Nos enim regibus quae sui iuris sunt integra servare optamus nec in aliquo minuimus . . . habeant in ecclesia primatum suum, ut sint ecclesiae defensores et ecclesiae subsidiis perfruantur*; vgl. ferner Ann. Patherbrunnenses a. a. 1110, ed. P. Scheffer-Boichorst S. 122: *. . . ea tantum, quae canonici et ecclesiastici iuris sunt, domnum apostolicum exigere, de his vero, quae regii iuris sunt, domno regi se nihil imminuere*, und Calixt II. Schreiben an Heinrich V. vom 19. Februar 1119, u. S. 425, Anm. 140.

¹²⁷) MG. Const. 1, Nr. 397, S. 568: *Item Stephanus papa et martir scribit: „Laicis quamvis religiosi sint, nulli tamen de aecclesiasticis facultatibus aliquid disponendi legitur umquam attributa facultas“. Neque deinceps fieri permittimus, sed omnino interdicentes prohibemus. Si quis ergo principum vel aliorum laicorum dispositionem seu donationem rerum sive possessionum aecclesiasticarum sibi vendicaverit, ut sacrilegus indicetur. Clerici vero seu monachi, qui eas per illorum potestatem susceperint, excommunicationi subiciantur*. Diese Bestimmungen sind z. T. nur eine Auffrischung ältester Rechtssätze.

¹²⁸) Synode von Vienne, Sept. 1112, Mansi 21, 74: *Investituram episcopatum et abbatiarum et omnium ecclesiasticarum rerum de manu laica, sanctae Romanae ecclesiae auctoritatem sequentes, haeresim esse iudicamus*; s. ferner u. S. 425 ff.

¹²⁹) JL. 6050, s. o. Anm. 126.

statt geschuldeter Dienste¹³⁰⁾. Man begreift, daß Heinrich V. Bedenken trug, sich auf ein so unsicheres Geschäft einzulassen.

Daher führten 1107 die Verhandlungen von Châlons, die ersten, über die ein ausführlicherer Bericht vorliegt, zu keinem greifbaren Ergebnis. Die Deutschen beanspruchten zwar bloß die Regalienleihe, aber Ring und Stab als Investitursymbole, zudem sollte der Konsekrierte neben der *fidelitas* noch den Lehenseid schwören¹³¹⁾. Obwohl die verlangte Investitur sich in erster Linie auf die Temporalien beziehen sollte und somit als weltlicher Akt interpretiert werden konnte, nahm man päpstlicherseits an der Forderung Anstoß: *virga* und *anulus* hätten geistlichen Charakter, und das *hominium* der Kirchenfürsten sei mit ihrem Stand unvereinbar¹³²⁾. Das kaiserliche Recht an den Regalien scheint dagegen nicht oder allenfalls am Rande diskutiert worden zu sein¹³³⁾. Man hatte noch

¹³⁰⁾ So Scharnagl S. 67. — Die Beurteilung des *servitium regis* in der gregorianischen Literatur ist wohl noch nicht recht untersucht worden. Vgl. B. Heusinger, *Servitium regis* in der deutschen Kaiserzeit, AfU. 8 (1923) 70; G. Tellenbach, *Libertas. Kirche und Weltordnung im Zeitalter des Investiturstreites* (1936) S. 136 f.; A. Fliche, *La Réforme grégorienne et la Reconquête chrétienne* (1057—1123) (*Histoire de l'Eglise publiée sous la direction de A. Fliche et V. Martin* 8, 1950) S. 76 f; nicht erreichbar war mir W. Schneider, *Papst Gregor VII. und das Kirchengut* (Diss. Greifswald 1919). Wie verhänglich diese weltlichen Verpflichtungen dem geschärften christlichen Gewissen erscheinen mußten, bezeugt ein Brief Anselms von Canterbury. 1093 hatte der Erzbischof dem englischen König für seine Normandieexpedition 500 Pfund angeboten, die jedoch als unzureichend betrachtet wurden: (*rex*) *sprevit quasi modicam, ut plus darem; sed nolui. Gratias Deo, quo miserante simplicitatem cordis mei hoc factum est, ne, si nihil aut parum promississem, iustam videretur habere causam irascendi; aut si accepisset, verteretur mihi in gravamen et in suspicionem nefandae emptionis* (ep. 176, ed. F. S. Schmitt, *S. Anselmi opera omnia* 4, 1949, 58).

¹³¹⁾ Suger, *Vita Ludovici Grossi*, c. X, ed. H. Waquet S. 58: ... *consecratum libere nec simoniace ad dominum imperatorem pro regalibus, ut anulo et virga investiat, redire, fidelitatem et hominium facere. Nec mirum; civitates enim et castella, marchias, thelonea et queque imperatorie dignitatis nullo modo aliter debere occupare.*

¹³²⁾ Ibid.: *si virga et anulo investitur, cum ad altaria eiusmodi pertineant, contra Deum ipsum usurpare; si sacratas Dominico corpori et sanguini manus laici manibus gladio sanguinolentis obligando supponant, ordini suo et sacre unctioni derogare.*

¹³³⁾ Daß Suger, obwohl Augenzeuge, den „Wortlaut“ der Unterredung falsch wiedergegeben haben könnte, ist des öfteren bedeutet worden, s. J. Baermann, *Die Frage der Bischofswahlen auf dem Würzburger Reichstag von 1133*, in: *Festschrift R. Holtzmann* (1933) S. 121 f.; I. Ott, *ZRG. Kan. Abt.* 35 (1948) 251 f.; Becker S. 222, Anm. 102; richtig dagegen schon B. Monod, *La question des investitures à l'entrevue de Châlons*, *RH.* 101 (1909) 80—87. Im übrigen hat Suger selbstverständlich nicht den „Wortlaut“, also ein Protokoll, aufgezeichnet, sondern nur die beiden entgegengesetzten Positionen resümiert.

nicht die Ebene erreicht, auf der allein ein Gespräch über diesen Punkt sinnvoll sein konnte. *honor regni* und *honor ecclesiae* standen sich in Châlons unvereinbar gegenüber ^{133a)}).

Die nächste Phase der Auseinandersetzung fällt aus dem Rahmen des Gewöhnlichen und ist gekennzeichnet durch Naivität einerseits und durch Gewalt andererseits. Aber noch unter den außergewöhnlichen Bedingungen bleiben teilweise die wesentlichen Züge der päpstlichen Konzeption erhalten. Das trifft weniger auf den Februarvertrag von 1111 zu ¹³⁴⁾, welcher — so bestechend logisch er erscheint — keinen politisch gangbaren Ausweg aus dem Dilemma bot. Während Paschalis guten Glaubens und in einem Anflug von evangelischer Reinheit den Regalienverzicht der Kirche aussprach ¹³⁵⁾, hatte Heinrich V. das Ganze längst als Farce inszeniert; nicht nur weil er des Widerstands der deutschen Prälaten gewiß sein konnte, sondern wohl auch weil der neue Vorschlag im Grunde ihm ebenso wenig wie jenen willkommen sein konnte. Denn: wer anders als die hohe Geistlichkeit war damals imstande, den umfangreichen Reichsbesitz zu verwalten und zusammenzuhalten, ohne daß dieser dem Reich entfremdet wurde? Jedenfalls war der Plan so absurd, daß er sich bald als undurchführbar erwies und man nun von einem Extrem ins andere fiel, indem der Kaiser von seinem Gegner das Ja zu fast allen seinen Forderungen erpreßte. Aber einen letzten Vorbehalt hat Paschalis selbst im Vertrag von Ponte Mammolo gemacht: Das Privilegium ist nur für Heinrich V. persönlich ausgestellt. Seit den Forschungen über die Geltungsdauer des Wormser Konkordats weiß man, wie wichtig solche Unterschiede in der Formulierung sind. Im Februar hatte der Papst seine Urkunde *dilecto filio Heinricho eiusque successoribus in perpetuum* zugedacht; diesmal hieß es lediglich: *karissimo in Christo*

^{133a)} Ann. Patherbrunnenses a. a. 1107, ed. Scheffer-Boichorst S. 117: *Legati regis . . . papam Catalaunis adeunt, omnem ei obedientiam salvo regni honore ex parte regis exhibentes. Papa regi remandat nil ab eo se nisi que ad honorem ecclesie pertinent exigere. Rex regreditur . . .*

¹³⁴⁾ MG. Const. 1, Nr. 90, S. 141 f.

¹³⁵⁾ Man kann sich allerdings fragen, ob der Papst wirklich nur von lauterer Absichten beseelt war. Nachdem er zu Beginn seines Privilegs, a. a. O., den Reichsdienst der Kirchenfürsten verurteilt hatte, ließ er ihnen zum Schluß den erneuten Regalienwerb offen, obwohl er doch wissen mußte, welche Pflichten damit verbunden waren: *prohibemus, ne quis episcoporum . . . se deinceps nisi per gratiam regis de ipsis regalibus intromittant*. War dieser Passus zur Befähigung der vor auszusehenden Opposition gedacht?

*filio Heinricho glorioso Teutonicorum regi*¹³⁶⁾. Das, wozu man sich schließlich bereit gefunden hatte, war demnach als vorläufige Regelung gedacht, als ein Zugeständnis *pro necessitate temporum*, welches durch die allgemeine Not und die drohende Gefahr eines Schismas motiviert worden war, wie man später in Rom verbreitete¹³⁷⁾. Die Auslegung des Vertrags, wie sie Ivo von Chartres in seinen Briefen 233 und 236 vorgetragen hat¹³⁸⁾, scheint daher durchaus den Gedanken des Papstes nahe gekommen zu sein; und der französische Bischof befand sich in weiterer Übereinstimmung mit ihm, wenn er die dem Kaiser im Privileg gestattete Investitur nur auf den Kirchenbesitz bezog, jedoch selbst diese am liebsten abgeschafft gesehen hätte¹³⁹⁾. 1111 hatte man an der römischen Kurie noch nicht die Fiktion aufgegeben, daß dem Kaiser an und für sich kein Verleihungsrecht an den Regalien zustünde. Wenn trotzdem die Temporalieninvestitur konzedierte wurde, so interpretierte man das als eine *dispensatio*.

¹³⁶⁾ MG. Const. 1, Nr. 96, S. 144 f. — A. Hofmeister, Das Wormser Konkordat, in: Forschungen und Versuche z. Geschichte des MA. und der Neuzeit, Festschrift D. Schäfer (1915) S. 79 f., hat dem Privilegium allgemeinere Geltung zugesprochen, weil es sich der Sache nach nicht um einen päpstlichen Gnaden-erweis, sondern um Bestätigung alten Rechts gehandelt habe, bei welcher die Beziehung auf die Nachfolger naturgemäß überflüssig gewesen sei. Indes gibt es genug mittelalterliche Bestätigungen dieser Art, die die Geltung über den Tod des Privilegienempfängers hinaus statuieren, z. B. MG. Const. 1, Nr. 151, S. 214; DH II 24; DH III 166 und 204 etc. Wir dürfen nicht zweifeln, daß Heinrich V. gerne entsprechende Klauseln in das Privilegium eingebaut hätte, wenn er es nur gekonnt hätte. Aber konnte er es denn nicht? Hatte er nicht den Papst ganz und gar in seiner Gewalt? Dieser von Hofmeister gemachte Einwand ist nicht stichhaltig. Denn erstens sieht man nicht recht, was Heinrich hätte tun können, wenn sein Gefangener die Zustimmung zum Privileg verweigert und die weitere Haft vorgezogen hätte; zweitens — und das ist wichtiger — wäre es sinnlos gewesen, dem Papst eine Vereinbarung zu entreißen, die etwa nicht nur von den Gregorianern nicht anerkannt, sondern von ihnen sogar mit der Erhebung eines Gegenpapstes beantwortet worden wäre. Mit der persönlichen Fassung glaubten Heinrich und Paschalis offenbar bis an die Grenze des Erreichbaren resp. des Konzedierbaren gegangen zu sein. Für diese Interpretation spricht auch der Satz: *Restabat illa exactionis et extorsionis portio, ut de investiture permissione privilegium regi personaliter scriberetur* in der Relatio Paschalis, MG. Const. 1, Nr. 99, S. 149; anders Hofmeister S. 79, Anm. 2.

¹³⁷⁾ Relatio Paschalis, MG. Const. 1, Nr. 99, S. 149: *Proponebatur gravissimum scismatis periculum, quod pene universae Latinorum ecclesiae immineret.*

¹³⁸⁾ S. o. S. 410 ff.

¹³⁹⁾ Vgl. die Relatio Paschalis, MG. Const. 1, Nr. 99, S. 148 f.: *Ceterum dominus papa facilius vitam exponere quam investituris episcopatum et abbatiarum consentire malebat, quamvis ille* (scil. Heinrich V.) *per investituras illas non ecclesias, non officia quelibet, sed sola regalia se dare assereret.*

Die beiden Verträge vom Februar und April 1111 schufen keinen Dauerzustand, der eine, weil er die Machtfrage überhaupt, der andere, weil er die Macht der Gregorianer ignorierte. Friedenspapst sollte erst Calixt II. werden. Freilich, was Paschalis nicht geglückt war, sollte auch ihm nicht im ersten Anlauf gelingen. Zwar versicherte er dem Kaiser in einem Brief vom 19. Februar 1119, der die Verhandlungen anscheinend eröffnete: *obtineat ecclesia, quod Christi est; habeat imperator, quod suum est*¹⁴⁰); aber solche Floskeln waren schon von seinen Vorgängern im Munde geführt worden¹⁴¹) und halfen allein nicht über den Engpaß. Der erste Verständigungsversuch, der noch im gleichen Jahr zu Mouzon stattfand, zeigte von neuem, wie wenig die Meinungen sich näher gekommen waren¹⁴²). Dank dem ausführlichen Bericht des Scholasticus Hesso¹⁴³) können wir den Ablauf der Gespräche näher verfolgen, obschon ihre Deutung nicht immer einfach ist. Zunächst hatte der Unterhändler Wilhelm von Champeaux, Bischof von Châlons, Heinrich V. in Straßburg aufgesucht und ihm die päpstlichen Forderungen dargelegt: von der *investitura episcopatum et abbatiarum* solle der Kaiser lassen, ohne dabei die Gefahr einer *diminutio regni* zu laufen; er selbst, Wilhelm, habe nichts aus der Hand des französischen Königs empfangen und leiste diesem nichtsdestoweniger die üblichen Dienste und Zahlungen. Heinrich V. soll daraufhin zugestimmt haben, eine Einigung nach diesem Vorbild zu suchen.

Die Worte, die Hesso dem Bischof von Châlons zuschreibt, bieten bereits einige Rätsel. Erstens ist dabei vergessen, daß Wilhelm von Champeaux gewiß dem französischen Herrscher *fidelitas* geschworen hat, dieser also nicht ganz ohne Sicherung gegen Säumigkeit von seiten des Bischofs war. Zweitens sind die Verhältnisse, die er schildert, — mögen sie auch seinem speziellen Fall entsprochen haben — keinesfalls das Normale in der kapetingischen Kronomäne gewesen; vielmehr empfing dort der Bischof im allgemeinen die Regalien aus der Hand des Monarchen, obschon Ring und Stab hierbei keine Rolle mehr spielten. Und zum

¹⁴⁰) JL. 6950, ed. I. M. Watterich, *Pontificum Romanorum Vitae* 2, 147; zur Datierung s. J. Haller, *Das Papsttum* 2² (1951) 623 f.

¹⁴¹) Vgl. z. B. o. S. 421, Anm. 126.

¹⁴²) Zum Folgenden s. J. Haller, *Die Verhandlungen von Mouzon* (1119), *Neue Heidelberger Jbb.* 2 (1892) 147 ff. (= Abhandlungen zur Geschichte des MA., 1944, S. 175 ff.); H. Zatschek, *Beiträge zur Beurteilung Heinrichs V.* — I. *Die Verhandlungen des Jahres 1119*, *DA.* 7 (1944) 48 ff.; Th. Schieffer, in: *Festschrift E. E. Stengel* (1952) S. 324—341; Becker S. 133—138.

¹⁴³) *Relatio de concilio Remensi*, *MG. LdL.* 3, 21 ff.

dritten ist es nicht glaubhaft, daß Heinrich V. jemals den von Wilhelm ausgemalten formlosen Zustand, der klar und deutlich den Verzicht auf eine *investitura rerum ecclesiasticarum* einschloß, gebilligt hat ¹⁴⁴⁾. Aus den genannten Gründen folgt deshalb, daß Hessos Darstellung an diesem Punkt eine unzulässige Verkürzung oder gar eine Verfälschung bietet. Die Absicht liegt auf der Hand: Der Scholasticus gehörte zur gregorianischen Partei und wollte dem Kaiser die Schuld am Scheitern des Ausgleichs zuschieben. Das erreichte er, indem er jenen gleich zu Beginn gutheißen ließ, was er später verweigert hat: nämlich den Verzicht auf die *investitura rerum ecclesiasticarum*. Die Worte, die tatsächlich in Straßburg ausgetauscht sind, lassen sich nicht rekonstruieren; vermutlich hat man allgemein davon gesprochen, daß der Kapetinger die Investitur mit Ring und Stab aufgegeben habe und trotzdem weiterhin das *servitium regis* vom Kronepiskopat erhalte; eine ähnliche Abmachung wolle man auch für Deutschland treffen.

Als nächsten Schritt setzte man einen Vertragsentwurf auf. Hierin erklärte Heinrich V.: *dimitto omnem investituram omnium ecclesiarum*. Welche Bedeutung hat der Satz, der den Keim des Konflikts in sich barg, in den Augen der beiden Partner gehabt? Was die Päpstlichen sich dachten, ist nach allem Vorangegangenen und allem Folgenden klar: der Kaiser sollte auf jede Investitur, also auch auf die bloße Temporalieninvestitur verzichten. Jener dagegen hatte sich offenbar gerade diese in aller Stille vorbehalten wollen; anders bliebe sein Protest gegen die gleich zu erwähnende päpstliche Interpretation unverständlich. Daß er geplant habe, gleichsam als Gegenleistung für den Investiturverzicht nach dem Abkommen die Regalien von den Kirchen zurückzufordern und somit auf den Februarvertrag von 1111 zurückzukommen, darf man füglich ausschließen; denn er mußte sich sagen, daß die Lage im Reich ihm niemals einen derartigen coup erlauben würde.

Die gegensätzlichen Auslegungen sollten bald den erneuten Bruch herbeiführen. In Mouzon, kurz bevor Calixt dem Kaiser die Friedenshand reichen wollte, prüfte man im päpstlichen Lager noch einmal das Dokument. Die vorgeschlagene Fassung wollte nicht recht befriedigen, weil sie dem Deutschen zwei Möglichkeiten offen ließ: entweder die Regalien ans Reich zurückzunehmen oder statt der bisherigen Vollinvestitur eine Regalienleihe zu beanspruchen. Die erste Befürchtung war unbegründet,

¹⁴⁴⁾ Daß Heinrich nur zum Schein auf die päpstlichen Bedingungen eingegangen ist, wie man aus Hessos Erzählung vermuten könnte, ist unwahrscheinlich, da ihm ein derartiges Manöver keinen Vorteil einbringen konnte, ihn vielmehr vor seinen innenpolitischen Gegnern diskreditieren mußte.

aber begreiflich; zu stark war bei den Gregorianern die Erinnerung an das Jahr 1111. Die zweite hingegen offenbarte die entscheidende Lücke in den Abmachungen und die noch immer vorhandene Kluft zwischen den Fronten. Die Frage, warum die Päpstlichen erst so spät mit der Forderung nach „authentischer Interpretation“ hervorgetreten sind, hat die Forschung viel beschäftigt. Handelte es sich doch um einen wohl-durchdachten Überrumpelungsversuch ¹⁴⁵⁾? Hatte der Mainzer Erzbischof vor den Absichten Heinrichs V. gewarnt ¹⁴⁶⁾? Oder waren dem Papst selbst in letzter Minute Bedenken gekommen? Eine klare Antwort wird sich ohne das Auftauchen neuer Quellen kaum geben lassen. Das sachliche Motiv für den Abänderungswunsch, wie es von Hesso mitgeteilt wird, ist jedenfalls einleuchtend und nicht zu bezweifeln. Als man dann dem Kaiser das päpstliche Ansinnen vortrug, lehnte er es schlankweg ab: dergleichen habe er nicht versprochen. Wilhelm von Champeaux, der Abgesandte der anderen Seite, beschwichtigte daraufhin: Calixt wolle zum Entgelt den Bischöfen in aller Öffentlichkeit ihre herkömmlichen Pflichten im Reichsdienst einschärfen. Aber diese Zusicherung war Heinrich V. nicht genug und konnte ihm nicht genug sein. Hätte er sich mit mündlichen Erklärungen abspeisen lassen, so wäre seine juristische Position bald unhaltbar geworden. Der entscheidende Punkt war der Rechtsstatus der Regalien. Die Kirche scheute sich, dem Kaiser zu verbrieften, was sie noch immer als eine *pervasio alieni iuris* betrachtete und als solche betrachten mußte, wollte sie nicht wider die Canones die Geistlichen zu Funktioniären des Staates erniedrigen. Was man in Bezug auf das Reichskirchengut anbot, war daher die vorläufige Fortdauer des status quo; aber da man den augenblicklichen Zustand nur duldete und nicht als legitim anerkannte, wollte man ihn durch eine schriftliche Zusage nicht verewigen. Und welche Rechtskraft ein bloß für Heinrich V. persönlich ausgestelltes Privileg im Mittelalter hätte erlangen können, sollte sich ja drei Jahre später zeigen. Nein, wäre man anders gesonnen gewesen, wie leicht hätte sich in Mouzon ein Kompromiß finden lassen! Daß bei der Temporalieninvestitur die Symbole eine untergeordnete Rolle spielten, hatte Ivo von Chartres längst dargetan und die kaiserliche Seite längst akzeptiert. Bei gutem Willen hätten der Papst und seine Umge-

¹⁴⁵⁾ So Haller, Abhandlungen zur Geschichte des MA. S. 192.

¹⁴⁶⁾ Dies hat man aus den Worten Ottos von Freising, Chron. VII, c. 15, ed. A. Hofmeister (MG. SS. rer. Germ. in us. schol. ed. altera 1912) S. 330, schließen wollen: *Sententia quoque anathematis a Calixto, qui Pascali et Gelasio successit, suadente Alberto Moguntino, Friderico Coloniensi, Conrado Iuvaviensi, in eum datur, iterumque scismate renovato totum imperium perturbatur.*

bung die Szepterinvestitur, wie sie im Wormser Konkordat eingeführt worden ist, schon in Mouzon konzedieren können. Aber man hegte andere Absichten und vertrat weiterhin den rigoristischen Standpunkt.

Calixt II. hat daraus kein Hehl gemacht. Weniger Wert soll in diesem Zusammenhang auf die Synodalbeschlüsse gelegt werden, die er 1112 in Vienne verkündet hatte ^{146a}). Sie mochten 1119 weit zurückliegen. Aber im Sommer dieses Jahres, vor den Verhandlungen von Straßburg, hatte er in Toulouse ein Konzil abgehalten, und einer der dort angenommenen Canones lautete: *Nullus clericorum pro ecclesiasticis beneficiis servire laicis compellatur* ¹⁴⁷). Man hat den Satz dahin gedeutet, daß die Übertragung der Temporalien für den Geistlichen kein Lehensverhältnis begründen dürfe ¹⁴⁸). Ist indessen *servire* soviel wie *hominium facere*? Die Tragweite des Wortes ist nicht ganz klar. Da die weltliche Macht südlich der Loire in viele Fürstentümer zersplittert war, konnten die Reformer hier kühner vorgehen ¹⁴⁹), und in Anbetracht der örtlichen Verhältnisse, auf die die Canones gemünzt gewesen sind, erscheint es nicht ausgeschlossen, daß durch den zitierten Passus Leistungen aus dem Kirchengut an Laien verboten worden sind. Dazu paßt, daß auf dem Konzil, dessen Akten nicht vollständig überliefert sind, vielleicht auch die Temporalieninvestitur verdammt worden ist. Wenigstens schrieb Calixt darüber an Volk und Klerus von Hildesheim: *Ibi per Dei gratiam investitura penitus damnata est* ¹⁵⁰). Mögen die südfranzösischen Vorgänge etwas dunkel sein, so fällt helles Licht auf die Reimser Synode, die unter der Leitung des Papstes vor und nach der mißglückten Zusammenkunft von Mouzon stattfand ¹⁵¹). Wozu er den Kaiser nicht hatte bestimmen können, das wollte Calixt jetzt als allgemeines Kirchengesetz proklamieren. Aber der Versuch, ausdrücklich auch die *investitura ecclesiasticarum possessionum per manum laicam* zu verbieten, schlug fehl. Einige Kleriker

^{146a}) S. o. S. 421, Anm. 128.

¹⁴⁷) Mansi 21, 227, can. 6.

¹⁴⁸) S. zuletzt Becker S. 132.

¹⁴⁹) An einer gründlichen, zusammenfassenden Kirchengeschichte Südfrankreichs im 11. und 12. Jahrhundert fehlt es. Neben Schwarz, ZKG. 42 (1923) 255—328, und 43 (1924) 92—150, vgl. vor allem Schieffer, Die päpstlichen Legaten, und A. Dupont, Les cités de la Narbonnaise première depuis les invasions germaniques jusqu' à l'apparition du consulat (1942). A. Fliche, Premiers résultats d'une enquête sur la réforme grégorienne dans les diocèses français, Acad. des Inscriptions et Belles-Lettres. Comptes-rendus des séances de l'année 1944, S. 162—180, zeichnet ein zu günstiges Bild, gestützt auf das Schweigen der Quellen; da, wo sie sprechen, kommt jedenfalls wenig Erfreuliches an den Tag.

¹⁵⁰) JL. 6717, Migne PL. 163, 1113, nur 22.

¹⁵¹) Zum Folgenden vgl. wieder die Relatio Hessonis.

und vor allem die Laien protestierten; *videbatur enim eis, quod sub hoc capitulo domnus papa decimas et cetera beneficia, quae antiquitus laici tenuerant, conaretur minuere vel auferre*; d. h. sie befürchteten — kaum ohne Grund —, daß ihnen ihre oberherrlichen Rechte am Kirchengut beschnitten werden sollten ¹⁵²). Gegenüber diesem Einspruch mußte sich Calixt darauf beschränken, die weniger eindeutige und weniger umfassende *investitura episcopatum et abbatiarum* den Laien zu untersagen.

So endeten die Tage von Mouzon und Reims mit einem Mißklang. Calixt II. war sowohl bei Heinrich V. wie in Frankreich mit seinem Verbot der Temporalieninvestitur auf heftigen Widerstand gestoßen. Zu feingesponnen war die römische Theorie, als daß sie nicht den Anschein der Doppelzüngigkeit hervorrief. Die Reformer wollten dem Herrscher den Nutzen, den er aus den Regalien zog, belassen, aber zu einer schriftlichen Zusage konnten sie sich nicht verstehen. Ob sie die mündliche Zusicherung, wiewohl zunächst ehrlich gemeint, in späterer Zeit zurückzunehmen gedachten? Oder ob sie bei weitergehenden Konzessionen mit Opposition in den eigenen Reihen rechnen mußten? Über das erstere ist schwer etwas zu sagen, das letztere Moment wird gewiß mitbestimmend gewesen sein. Die Öffentlichkeit aber mußte dem undurchsichtigen Spiel mit Mißtrauen begegnen, so daß sich Hesso bemüßigt fühlte, seine Darstellung leicht zu retuschieren ¹⁵³). Und Johannes von Crema, der den versammelten Konzilsvätern in Reims über die Unterredung von Mouzon Bericht erstattete, erfand sogar das Märchen von einem versuchten Gewaltstreich der Deutschen ¹⁵⁴). Die durch die Erinnerung an das Jahr 1111 heraufbeschworene Gruselstimmung sollte offenbar verschleiern, wie berechtigt der Einspruch des Kaisers gewesen und wie schwach die päpstliche Position.

¹⁵²) *tenere* muß den ganzen Umständen nach soviel wie „im Besitz haben“, nicht aber „zu Lehen tragen“ heißen; vgl. den can. 1 des Konzils von Poitiers 1078 (Mansi 20, 498): *Si vero laici, decretis canonicis resistentes* (scil. dem Verbot der Laieninvestitur), *ecclesias violenter tenere praesumpserint, ipsi excommunicantur*. Gewiß haben die Opponenten nicht geglaubt, der Papst wolle das Kirchengut an die Laienschenker zurückgeben; denn dieser hätte mit Leichtigkeit derartige Bedenken zerstreuen können. Zudem kann niemand im Ernst daran gedacht haben, die Reformer wollten den Kirchen die *decimae* nehmen, die mit den *caetera ecclesiastica beneficia* in einem Atemzug genannt werden; vgl. Becker S. 136 f. und 228, Anm. 207.

¹⁵³) S. o. S. 425 f.

¹⁵⁴) Ordericus Vitalis, *Historia ecclesiastica* XII, c. 10, Migne PL. 188, 878; dazu Haller, *Abhandlungen zur Geschichte des MA.* S. 189.

Drei Jahre später kam der Friedensschluß, der nicht endgültig gemeint war, doch endgültig sein sollte; denn obschon das Wormser Konkordat als Ganzes nicht bleibendes Reichsrecht geworden ist, so hat man über die Regalienfrage grundsätzlich nicht mehr diskutiert. Was mochte Calixt II. zum Einlenken bewogen haben? War es das unfreundliche Echo, das seine Forderungen 1119 hervorgerufen hatten? War es die allgemeine Kampfesmüdigkeit der Zeit? Beides mag auf die neue Linie der kurialen Politik nicht ohne Einfluß geblieben sein; wichtiger aber war die Parteinahme der *principes regni* für Heinrich V. auf dem Würzburger Reichstag von 1121 ¹⁵⁵). Rom mußte erkennen, wie aussichtslos es war, gegen die geschlossene Front von Kaiser und Reich zu kämpfen, welche in seltener Einmütigkeit den *honor regni* und damit die Regalien verteidigte. So gab man nach und gestattete Heinrich V. in aller Form die Temporalieninvestitur mit dem Szepter. *Electus autem regalia per sceptrum a te recipiat et, quae ex his iure tibi debet, faciat*, lautet der entscheidende Satz im Wormser Konkordat. Wieder war es ähnlich wie bei dem Londoner Pendant ¹⁵⁶): Der in die Vergangenheit schauende Prophet wird nicht anstehen, den Kaiser als Sieger zu benennen, zumindest was die deutschen Verhältnisse betrifft; 1122 aber sah die Sache der Reformer nicht ganz so verloren aus. In der Form hatten sie wenig geopfert und die Schranken nicht überschritten, die ihr von der gregorianischen Publizistik gesetzt waren. Nicht nur war der Passus *quae ex his iure tibi debet, faciat* recht unbestimmt und konnte sich sowohl auf das *servitium regis* wie auf die Leistung des *hominium* beziehen ¹⁵⁷); sondern vor allem war das Calixtinum nur für Heinrich V. persönlich ausgestellt ¹⁵⁸). Es bedeu-

¹⁵⁵) MG. Const. 1, Nr. 106, S. 158; vgl. H a u c k, 3, 920 f.

¹⁵⁶) S. o. S. 420.

¹⁵⁷) Vgl. dazu Gerhoh von Reichersberg, De ord. donorum s. spiritus, MG. LdL. 3, 283: *libenter et ultro faciunt hominium et iuramentum regibus episcopi quidam non habendo pre manibus ullam sedis apostolicae sententiam specialem tale hominium taleque sacramentum prohibentem. Immo habent quaedam scripta, quibus, ut aiunt, precipitur a sede apostolica, ut episcopi regibus faciant iusticias, quas iusticias ita impie atque iniuste interpretantur, ut episcopi regibus per hominium et iuramentum subdantur.*

¹⁵⁸) Darüber grundlegend die o. S. 424, Anm. 136, genannte Arbeit Hofmeisters; zuletzt J. Heinrich, Kaiser Heinrich VI. und die Besetzung der deutschen Bistümer von seiner Kaiserkrönung bis zur Eroberung Siziliens, Römische Quartalschrift f. christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte 51 (1956) 189—227. — Die Unterscheidung zwischen dem auch die Nachfolger bindenden Privileg Heinrichs V. und dem nur für diesen bestimmten Calixtinum kommt doch wohl auch bei Ekkehard, Chron. a. a. 1122, MG. SS. 6, 259 f., zum Ausdruck: (*imperator*) *qualiter aecclesiasticas investituras . . . abnegaverit et in manus domni episcopi Ostiensis ac per ipsum domino Iesu Christo suaeque*

tete einen Waffenstillstand, nicht den Frieden; und im päpstlichen Lager hoffte man ohne Zweifel auf eine Zeit, da man nicht mehr von dem Mittel der *dispensatio* Gebrauch machen mußte, um begründete eigene Ansprüche hintanzustellen.

Die Reaktionen, die das Konkordat in kirchlichen Kreisen auslöste, sind bekannt. Als es 1123 auf dem Laterankonzil vorgelesen wurde, protestierten die Radikalen gegen das Zugeständnis an den Kaiser, und man hatte alle Mühe, die Versammlung mit dem Hinweis zu beschwichtigen, das Abkommen sei zwar nicht zu billigen, aber um des lieben Friedens willen zu dulden¹⁵⁹). Indem man das Provisorische des Vertragswerks betonte, schritt man — um mit Ivo von Chartres zu reden — auf der *via misericordiae* einher, anstatt auf der *via iustitiae* für den Triumph der Kirche zu streiten. Die Unentwegten strebten freilich weiter danach, dem Laienherrscher jegliche Investitur zu verbieten; doch mit den Jahren schwand ihr Eifer dahin. Schon 1125 bei der Wahl Lothars von Supplinburg hatten sie nicht mehr die Kraft, die Regalienleihe zu beanstanden, geschweige denn zu beseitigen¹⁶⁰), zumal da jetzt immer mehr der Kampf um die Wahlfreiheit die Szene beherrschte¹⁶¹) und die Kirche auf diesem Weg ihre *libertas* zu erringen suchte. Einsamen Geistern wie Gerhoh von Reichersberg war es beschieden, ohne Erfolg einer schlechteren Zeit das bessere Recht zu predigen; da er die Herkunft der Regalien aus königlicher Verleihung nicht anzuzweifeln wagte, verfiel er darauf, ihren Anteil am kirchlichen Grundbesitz zu verkleinern und einen besonderen Investiturstreit daher als überflüssig, weil bedeutungslos, hinzustellen¹⁶²). Gelegentlich ist er sogar auf den radikalen

in perpetuum ius ecclesiae dimiserit, rursumque qualia sibi ob honorem regni conservandum auctoritas apostolica concessit, utriusque partis melius edocebunt subter annotata scripta.

¹⁵⁹) Gerhoh von Reichersberg, *De ord. donorum s. spiritus*, MG. LdL. 3, 280: *Verumtamen in concilio Lateranensi... legebatur quoque illa concessio facta imperatori, qua continebatur, ut episcopi Teutonici in praesentia regis eligerentur et regalia per sceptrum acciperent... tanta fuit multorum reclamatio..., quae vix potuerit mitigari causa reddita, quod propter pacem reformatam talia essent non approbanda, sed toleranda.*

¹⁶⁰) *Narratio de electione Lotharii c. 6*, MG. SS. 12, 511; dazu Hampe, *Deutsche Kaisergeschichte* S. 109—111.

¹⁶¹) Die Alternative sehr schön bei Hugo Cantor, s. o. S. 412, Anm. 94, der auch ein Zeugnis für die in England noch im 3. Dezennium des 12. Jahrhunderts vorhandene Mißbilligung der Temporalieninvestitur bietet.

¹⁶²) Vgl. I. Ott, ZRG. Kan. Abt. 35, 258—271, bes. 260, Anm. 113, und 264, Anm. 127; s. auch *De ord. donorum s. spiritus*, MG. LdL. 3, 280: *In proximo futurum speramus, ut et illud malum de medio fiat, ne pro regalibus, immo iam non regalibus, sed ecclesiasticis dicendis facultatibus ab episcopis hominum fiat vel sacramentum.*

Lösungsvorschlag vom Februar 1111 zurückgekommen und hätte am liebsten die Kirchenfürsten von der Regalienverwaltung befreit und ausgeschlossen gesehen¹⁶³). Nur bei wenigen wird Gerhoh mit dieser idealistischen Ansicht Gegenliebe gefunden haben, und nicht besser dürfte es seinem Metropolit, dem Erzbischof Konrad von Salzburg, ergangen sein, als er mit Lothar III. um den Rechtsstatus des Kirchenbesitzes stritt. Der neu gewählte und geweihte Bischof von Regensburg hatte 1133, ohne lang zu fragen, die Verwaltung seiner Bistumsgüter übernommen, soweit sie nicht aus königlicher Verleihung stammten; doch hatte der Kaiser, der bei der Wahl des Regensburgers nicht konsultiert worden war, daran Anstoß genommen, weil der gesamte *episcopatus Ratisponensis* Reichseigentum sei¹⁶⁴). Gegen diese Auffassung erhob nun der Salzburger Erzbischof energischen Protest: um die Regalien, nicht aber um die gewöhnlichen *res ecclesiasticae* müsse sich der neugewählte Bischof beim Kaiser bemühen; und wenn dieser sie verweigere oder jener sie nicht erbitte, so sei darum der letztere nichtsdestoweniger kraft seiner Weihe vollgültiger Amtsträger und zur Verwaltung derjenigen Temporalien befugt, die nicht aus königlicher Schenkung herrührten¹⁶⁵). Konrad faßte also für den Notfall die Möglichkeit ins Auge, daß ein am

¹⁶³) De aedificio Dei c. 23, MG. LdL. 3, 153: *illae regales et militares administrationes ab episcopis sine certa sui ordinis apostasia gubernari non possunt. Quia si Mathaeus ad thelonium resedisset, nequaquam in apostolorum, sed apostatarum numero censi meruisset. Quis vero poterit culpae, immo quis non cogetur laudare, si episcopus decimas laicis sub anathemate interdicat et se a publicis militarium negotiorum officiis ita penitus alienum faciat, ut magis cum antiquo Martino pauperes quam cum novo Mogontino milites colligere ac procurare studeat?*

¹⁶⁴) Brief Konrads von Salzburg, veröffentlicht von J. Bauermann in: Festschrift R. Holtzmann S. 133: *Non immerito gravia mihi erant verba domini mei imperatoris absque distinctione regalium et ecclesiasticarum rerum totum Ratisponensem episcopatum suum esse dicentis et eundem electo regulariter episcopo et a nobis consecrato interdicentis.*

¹⁶⁵) (Innocentius papa) *electos episcopos tam diu a regalium intromissione vel administratione significavit extraneos esse debere, quoadusque talia exposcant a domino imperatore; ab administratione vero rerum ecclesiasticarum non prohibet electum episcopum, etiam antequam ei porrigantur ipsa regalia per sceptrum, que si cui electorum dominus imperator nolle omnino prestare vel si electus ipse negligeret hec exposulare, nichilominus tamen electus et promotus episcopus deberet ecclesiam sibi commissam regere et omnes ecclesiasticas facultates eius dispensare.* Daß die *res ecclesiasticae* nicht etwa die „geistlichen Funktionen“ — so Bauermann S. 116 — bezeichnen, sondern das nicht von den Königen verliehene Kirchengut, geht aus einer anderen Stelle des Briefes hervor, S. 133: *[regem in] proprietatem [suam] convertere vota fidelium, pretia peccatorum, patrimonia pauperum, redemptiones animarum, que in [aliorum] usus iuste transferri non possunt, nisi in quos [date] sunt.* Dem Satz liegt die pseudoisidorische Dekretale Urbans I. JK. † 87 zugrunde.

Hofe nicht genehmer Bischof auf die Regalien verzichten und ohne sie seine Diözese verwalten sollte. Solche Worte stehen vereinzelt da; die Entsagung, die sie forderten, war nicht nach dem Sinn des deutschen Episkopats.

In Rom selbst verschwieg man, so gut man es konnte, das peinliche Privileg, das Calixt II. dem Kaiser gewährt hatte. Das große Triumphgemälde, welches im Lateran den Friedensschluß verherrlichen sollte, hat anscheinend nur den Wortlaut der Verzichturkunde Heinrichs V. wiedergegeben. Wenigstens halten auf den danach angefertigten Zeichnungen des 16. Jahrhunderts Kaiser und Papst zusammen nur ein Schriftstück, während der erstere vielleicht in der anderen Hand ein zusammenge-rolltes Pergament trägt¹⁶⁶); und die Quellen sprechen ebenfalls bloß von dem einen *privilegium*, das abgebildet sei¹⁶⁷). Nicht gnädiger ist man mit dem Calixtinum in der offiziellen Papstgeschichte des 12. Jahrhunderts, dem Liber Pontificalis, umgegangen, und auch der Liber Censuum weiß nichts von ihm¹⁶⁸).

Als der Investiturstreit zu Ende war und der Kampf zwischen Rom und den Staufern noch nicht begonnen hatte, schuf Gratian sein Decre-

¹⁶⁶) G. L a d n e r, I mosaici e gli affreschi ecclesiastico-politici nell' antico palazzo Lateranense, Rivista di archeologia cristiana 12 (1935) 272; ders., Die Papstbildnisse des Altertums und des Mittelalters 1 (1941) Taf. XIX unten rechts.

¹⁶⁷) Liber Pontificalis des Pandulf (Le Liber Pontificalis ed. L. Duchesne t. 3, publ. par C. Vogel, 1957) S. 168: *Legati missi in scriptis pacem offerunt; et quemadmodum in Lateranensi palatio tabula privilegio representat, pax ad velle pape ab imperatore simul et recepta est et perpetuo annuente Domino stabilita*; Onuphrius Panvinus, De sacrosancta basilica, baptisterio et patriarchio Lateranensi IV, c. 1, ed. Ph. L a u e r, Le Palais de Latran (1911) S. 478: ... *postremo pacem, quam ipse cum Henrico V imperatore (fecit) eiusque imperatoris privilegium in tabula magna descriptum adiunxit, quae adhuc vetustate exolescentes vix cerni possunt ... privilegii porro Henrici V, Callixto II concessi, quod adhuc quamquam exolescens muro pictum cernitur exemplum sequens est*. Panvinio läßt dann zwar den Text beider Urkunden folgen und schließt mit den Worten *Haec omnia in priore cubiculo adnotata sunt*, aber schon Hofmeister S. 121, Anm. 5, hat — was freilich von L a d n e r, Die Papstbildnisse S. 199, übersehen worden ist — vermutet, daß Panvinio beide Privilegien aus der Ursperger Chronik genommen hat. Diese Vermutung wird dadurch bestätigt, daß Panvinio das Calixtinum in der verfälschten Fassung B — s. Hofmeister S. 147; C. E r d m a n n, Zs. für bayer. LG. 9 (1936) 9, Anm. 28 — bietet, in welcher der Passus *exceptis omnibus, quae ad Romanam Ecclesiam pertinere noscuntur* verrückt worden ist. Vielleicht hat der Römer die *tabula exolescens* überhaupt nicht mehr lesen können.

¹⁶⁸) Hofmeister S. 102, Anm. 1. Über den „amtlichen Charakter“ des Liber Censuum vgl. die einschränkenden Bemerkungen von R. Elze, Der L. C. des Cencius von 1192 bis 1228, Bull. dell' „Archivio paleogr. italiano“ N. S. 2—3 (1956/57) 267 ff.

tum, das offiziöse Gesetzbuch der Kirche ¹⁶⁹⁾, in dem die Erfahrungen der vorangegangenen Auseinandersetzung ihren Niederschlag gefunden haben. Das Wormser Konkordat erwähnt der Bologneser Magister mit keinem Wort, auch er also ein Complice in der Verschwörung des Schweigens. Aber die Probleme, von denen der Vertrag des Jahres 1122 gehandelt hatte, konnte er in seinem umfangreichen Werk nicht unberücksichtigt lassen. Freilich, die Regalienfrage selbst wird nirgends direkt erörtert, sodaß ein klares Bild von seiner Auffassung nicht leicht entsteht ¹⁷⁰⁾. In dem Abschnitt über die Bischofswahlen ¹⁷¹⁾ findet sich nichts Einschlägiges; vielmehr sind die Bestimmungen über die Laieninvestitur in C. XVI, q. 7, zusammengetragen. Hier hat Gratian die Verbote Gregors VII. aufgenommen ¹⁷²⁾ und die etwas unbestimmte Verfügung Paschalis' II. zitiert: *Si quis principum vel aliorum laicorum dispositionem seu dominationem rerum sive possessionum ecclesiasticarum sibi vendicaverit, ut sacrilegus iudicetur* ¹⁷³⁾. All diese Texte schließen freilich eine bloße Temporalieninvestitur nicht geradezu aus. Eher könnte man das aus dem einleitenden Dictum folgern, wo es heißt: *Quod autem ecclesias de manu laicorum nec abbati nec alicui liceat accipere omnium canonum testatur auctoritas. Generaliter enim tam ecclesiae quam res ecclesiarum in episcoporum potestate consistunt* ¹⁷⁴⁾; da Gratian allerdings anschließend von Zehnten und Oblationen redet ¹⁷⁵⁾, könnte man vermuten, daß die Regalien nicht unter die ge-

¹⁶⁹⁾ Vgl. W. Holtzmann, Die Benutzung Gratians in der päpstlichen Kanzlei im 12. Jahrhundert, *Studia Gratiana post octava saecularia*, ed. J. Forchielli et A. M. Stickler 1 (1953) 325—349 (= Beiträge zur Reichs- und Papstgeschichte des hohen Mittelalters, 1957, S. 177—196).

¹⁷⁰⁾ Während die reichsrechtliche Seite der Regalienfrage in der Literatur des öfteren dargelegt worden ist — s. etwa R. Boerger, Die Belehnungen der deutschen geistlichen Fürsten (*Leipziger Studien aus d. Gebiet der Geschichte* 8, 1, 1901); A. Pöschl, Die Regalien der mittelalterlichen Kirchen, *Festschrift der Grazer Universität für 1927* (1928) —, hat der kanonistische Gesichtspunkt weniger Beachtung gefunden. Zum Folgenden vgl. Carlyle 2, 236 f.; A. Stickler, *Magistri Gratiani sententia de potestate Ecclesiae in Statum, Appollinaris* 21 (1948) 55 f. und 62 f.; F. Marchesi, *De rationibus, quae intercedunt inter ecclesiam et res publicas in Gratiani decreto*, *Studia Gratiana* 3 (1955) 187—189.

¹⁷¹⁾ D. LXIII.

¹⁷²⁾ cc. 12 und 13.

¹⁷³⁾ c. 25; ähnlich cc. 16—18.

¹⁷⁴⁾ Dictum initiale q. 7, C. XVI.

¹⁷⁵⁾ Vgl. Dictum p. c. 9: *Cum ergo ecclesiae et oblationes earum non constant nisi in potestate episcoporum, patet profecto, quod non sunt ab alio recipiendae quam de manu eorum.*

nannten *res ecclesiarum* fallen und somit die Regalienleihe nicht ausdrücklich als widerrechtlich bezeichnet wird.

Während somit Gratian den symbolischen Akt, welcher die Rechte des Herrschers am Kirchengut ausdrückte, zumindest ignorierte, hat er die Pflichten, die den Kirchen aus dem Besitz der Regalien erwachsen, an zwei Stellen erörtert. In C. XI, q. 1, geht er der Frage nach, ob ein Kleriker vor ein weltliches Gericht gezogen werden könne. Nachdem er sie zunächst verneint und hierfür die nötigen Autoritäten gesammelt hat, läßt er im zweiten Teil der *quaestio* die Gegenmeinung zu Wort kommen. Diese argumentiert, wie folgt: Die Geistlichen sind durch ihr Amt dem Bischof untertan, durch ihre Besitzungen aber dem Kaiser, von dem sie jene erst erlangen, und man beruft sich dafür auf das Augustinität, welches schon Ivo von Chartres ausgespielt hatte¹⁷⁶), sowie auf weitere Kronzeugen, die von der Tributpflicht der Kirche gesprochen haben. Was Gratian selbst von den angeführten Texten gehalten hat, läßt sich nicht recht ersehen; denn er schiebt sie in der Folge allesamt beiseite, indem er statuiert: der vorgebrachte Einwand sei trügerisch und nicht gewichtig, in Wahrheit dürfe vielmehr der Kleriker weder im Strafprozeß noch im Zivilprozeß vor den weltlichen Richter kommen¹⁷⁷). Die Konzilsentscheidungen etc., welche seine Auffassung stützen, gehen dann auf die Tributpflicht der Kirchen nicht mehr ein.

Näher ist der Magister dem Problem in C. XXIII, q. 8, gekommen, wo vom Krieg und vom Kriegführen die Rede ist. Daß die Geistlichen nicht zum Schwert greifen dürfen, unterliegt keinem Zweifel; umstritten ist dagegen, ob sie nicht ihr Teil zum Gelingen des Krieges beitragen dürfen und müssen. Denn es gibt ja Bischöfe — so heißt es —, die, mit Zehnten und Primitiven nicht zufrieden, darüber hinaus Städte, Burgen und Ländereien besitzen, die mit öffentlichen Abgaben belastet sind; und zu diesen Prälaten hat der Herr gesagt: „Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist...“¹⁷⁸). Freilich, die Autoritäten, denen zufolge die

¹⁷⁶) Pars II, § 1: *His ita respondetur: Clerici ex officio sunt subpositi episcopo, ex possessionibus prediorum imperatori sunt obnoxii. Ab episcopo unctio nem, decimationes et primitias accipiunt; ab imperatore vero prediorum possessiones nanciscuntur* etc. — Übrigens bringt Gratian das Augustinität in ganz anderem, hier nicht interessierendem Zusammenhang auch c. 1, D. VIII.

¹⁷⁷) Pars III, § 1: *Econtra ea, que in actoris defensione dicta sunt, verisimilia quidem videntur, sed pondere carent. Sacris enim canonibus et forensibus legibus tam in civili quam in criminali causa clericus ad civilem iudicem pertrahendus negatur.*

¹⁷⁸) Dict. p. c. 20: *Porro alii sunt, qui non contenti decimis et primiciis, predia, villas et castella et civitates possident, ex quibus Cesari debent tributa, nisi imperiali benignitate immunitatem promeruerint ab huiusmodi. Quibus a Domino dicitur: Reddite que sunt Cesaris Cesari; et que sunt Dei Deo.*

Kirche von gewissen *bona exteriora* Abgaben schuldet, läßt Gratian nicht recht gelten ¹⁷⁹⁾, und er setzt ihnen eine Reihe anderer Beweisstellen entgegen, die für völlige Abgabefreiheit plädieren. Seine Schlußfolgerung ist dann einigermaßen überraschend: *Hinc datur intelligi, quod de his, que imperiali beneficio, vel a quibuslibet pro beneficio sepulturae ecclesia possidet, nullius iuri, nisi episcopi, teneatur asstricta. De his vero, que a quibuslibet emerit vel vivorum donationibus acceperit, principibus consueta debet obsequia, ut et annua eis persolvat tributa, et convocato exercitu cum eis proficiscatur ad castra. Quod tamen hoc ipsum non sine consensu Romani Pontificis fieri debet* ¹⁸⁰⁾. Der Kirchenbesitz wird hier in zwei Teile, einen abgabefreien und einen abgabepflichtigen, zergliedert, und es ist zu fragen, zu welchem von beiden die Regalien gehören ¹⁸¹⁾. Auf den ersten Blick möchte man meinen, daß sie dem ersten, abgabefreien Teil zuzuzählen sind; denn dieser soll u. a. das umfassen, was die Kirche *imperiali beneficio* besitzt, und die Regalien stammten ja aus kaiserlicher (resp. königlicher) Verleihung! Träfe die vorgetragene Auslegung das Richtige, so hätte Gratian das *servitium regis* der deutschen Reichskirche aufgehoben und für unbegründet erklärt. Angesichts der damaligen politischen Verhältnisse hätten wir es dann mit einer grauen Theorie zu tun, die ein weltfremder Gelehrter ersonnen hat. Will man hingegen dem Bologneser ein höheres Maß an Wirklichkeitsnähe zutrauen, so bleibt zu erwägen, ob das abgabefreie Gut, das die Kirche *imperiali beneficio* erlangt hat, nicht lediglich jene Schenkungen meint, die *imperiali benignitate* mit einer besonderen *immunitas* von allen Diensten ausgestattet waren ¹⁸²⁾. In diesem Fall sind die Regalien unter den *donationes vivorum* zu suchen, und Gratian hätte die Ansicht vertreten, daß Lasten, die auf gewissen Ländereien etc. ruhen, von der Kirche anerkannt werden müssen, wenn sie den neuen Besitz übernimmt. Auf solche Weise wäre der *honor regni* gewahrt worden — allerdings nicht ohne Vorbehalt. Denn am Schluß des Dictum werden alle Dienste und Leistungen der Bischöfe von einer speziellen päpstlichen Erlaubnis

¹⁷⁹⁾ Dict. p. c. 22: *Quamvis etiam huiusmodi non videantur imperialibus exactionibus subiciendi.*

¹⁸⁰⁾ Dict. p. c. 25.

¹⁸¹⁾ Stickler S. 63 unterscheidet zwischen den Gütern, die die Kirche als *persona iuris publici*, und jenen, die sie als *persona iuris civilis* besitzt; nur von letzteren habe der Staat nach Gratians Ansicht Leistungen verlangen dürfen. Diese Auffassung führt einerseits Kategorien ein, von denen bei Gratian nicht die Rede ist, und trägt andererseits nichts zur Beantwortung der oben gestellten Frage bei.

¹⁸²⁾ Vgl. o. S. 435, Anm. 178.

abhängig gemacht¹⁸³⁾. Das hieße aber, daß die Leistungen die aus den Regalien zu erstatten sind, nicht allgemeine Pflicht sind, sondern es dazu einer Ausnahmeregelung bedarf — vielleicht einer *dispensatio*? Ob noch in dem Decretum die *théorie chartreuse* nachwirkt, wird sich kaum erweisen lassen; festzuhalten ist indessen, daß auch Gratian die größte Zurückhaltung an den Tag legte, sobald es um die Rechte des Kaisers am Reichskirchengut ging. Revindikationsansprüche, wie sie hinter fast allen päpstlichen Konzessionen der Kampfzeit lauern, hatte er wohl nicht im Sinn. Wenn er trotzdem so wenig und so vorsichtig verklausulierte Material über die Regalienfrage beibrachte, so lag das einerseits daran, daß er in seiner kirchenrechtlichen Tradition keine glatte Lösung des Problems vorfand, und andererseits hatte schon zu seiner Zeit die Materie an Interesse verloren, so daß sie als nicht strittig in dem kasuistischen Aufbau seines Werks, wie wir gesehen haben, nur nebenbei Erwähnung fand. Seine Entscheidung aber scheint bereits die Richtung einzuschlagen, in der sich später Innozenz III. und Bonifaz VIII. mit ihren Steuergesetzen bewegten.

Die Entfaltung der juristischen Begriffe hielt im Investiturstreit mit der politischen Entwicklung nicht Schritt. Was sich zunächst bei Anglonormannen und deutschen Gregorianern wie eine geschickte Bewältigung der Investiturstreitfrage ausnahm: die Unterscheidung zwischen Temporalien und Spiritualien, führte zwar einen fruchtbaren Gesichtspunkt in die Diskussion ein, hätte aber noch der theoretischen Vertiefung bedurft, damit sämtliche Widersprüche aufgelöst wären. Daß es dazu nicht gekommen ist, ist der Unnachgiebigkeit der Kirche zuzuschreiben, die nicht gewillt war, unmißverständlich und ein für allemal den weltlichen Herrscher als Miteigentümer eines großen Teils ihres Besitzes anzuerkennen. Stattdessen behalf sie sich mit Ivos Dispensationstheorie und suchte vorerst — wenn wir es überspitzt formulieren wollen — eine *de facto*-Lösung jenseits des Rechts. Die Umstände brachten es mit sich, daß diese später allgemein verbindlich werden sollte. Die kommenden Zwistigkeiten zwischen *regnum* und *sacerdotium* berührten den Punkt nicht mehr und setzten ihn höchstens als erledigt voraus, wie das etwa bei dem Streit um die königliche Zwischennutzung der Regalien beim Tod eines

¹⁸³⁾ Vielleicht ist jedoch das *hoc* des letzten Satzes nicht auf die *tributa*, sondern nur auf die Heerfahrt zu beziehen; wenigstens wird in der Folge bloß der *comitatus* des Bischofs behandelt, was freilich an der ganzen Fragestellung liegt.

Prälaten der Fall war¹⁸⁴). Die Päpste des 12. und 13. Jahrhunderts sprachen in ihren Briefen und Dekretalen unbekümmert von den Regalien wie von etwas Selbstverständlichem¹⁸⁵). Was den skrupulösen Reformern 1122 als ein fauler Kompromiß erschienen war, das eroberte sich binnen kurzer Frist überall Geltung, wohl nicht zuletzt, weil man das inhärente juristische Problem wie ein Tabu unerörtert ließ. Eiferer, die zur Unzeit daran rührten, endeten in Vereinsamung wie Gerhoh von Reichersberg¹⁸⁶) oder wie Arnold von Brescia in Aufruhr und Ketzerei¹⁸⁷).

Exkurs

Zur Echtheit des *Libellus de iniusta vexatione Willelmi episcopi*

Wie C. W. David, *A Tract attributed to Simeon of Durham*, *English Historical Review* 32 (1917) 382—387, nachgewiesen hat, zerfällt der Traktat *De iniusta vexatione Willelmi episcopi* in zwei Teile, nämlich den eigentlichen Prozeßbericht, den er für zeitgenössisch hielt, sowie eine Rahmenerzählung, die von dem weiteren Leben des Bischofs Wilhelm von St. Calais berichtet und in der 1. Hälfte des 12. Jahrhunderts hinzugefügt wurde. Eine andere Auffassung hat H. S. Offler, *The Tractate De Iniusta Vexacione Willelmi Episcopi Primi*, *English Historical Review* 66 (1951) 321—341, vorgetragen. Zwar hält auch er daran fest, daß der Traktat aus zwei verschiedenen Stücken zusammengesetzt ist; aber den Prozeßbericht betrachtet er als einen Panegyricus, der im 2. Viertel des 12. Jahrhunderts entstanden sein soll, und die Umrahmung sei erst nach 1150 hinzugekommen.

Für diese zweite Datierung ist das Verhältnis des Rahmenberichts zu der ca. 1150 in Durham entstandenen *Historia regum* (hrsg. von Th. Arnold, *Symeonis monachi opera omnia* 2, 1885, 3—332) wichtig. Offler nimmt die Priorität der *Historia regum* an, weil diese mit

¹⁸⁴) Vgl. u. a. J. Gaudemet, *La collation par le roi de France des bénéfices vacants en régle des origines à la fin du XIV^e siècle* (BEHE., sciences religieuses 51, 1935).

¹⁸⁵) S. z. B. c. 28, X, I, 6; c. 32, X, I, 6; c. 13, in VI^{to}, I, 16 etc. — Die Meinungen der Dekretisten können in diesem Zusammenhang nicht verfolgt werden, vgl. etwa F. Kempf, *Papsttum und Kaisertum bei Innozenz III.* (Misc. Historiae Pontificiae 19, 1954) S. 127 f., Anm. 52.

¹⁸⁶) S. o. S. 431 f.

¹⁸⁷) Otto von Freising, *Gesta Friderici II*, c. 28, ed. G. Waitz/B. von Simson (MG. SS. rer. Germ. in us. schol. ed. tertia 1912) S. 133; vgl. A. Frugoni, *Arnaldo da Brescia nelle fonti del secolo XII* (Istituto Storico Italiano per il Medio Evo, Studi storici fasc. 8—9, 1954).

dem Rahmenbericht Nachrichten gemeinsam hat, die sich nicht in Simeons *Historia ecclesiae Dunelmensis*, der Quelle des Rahmenberichts, finden. Doch bleibt er den Beweis schuldig, daß nur der Rahmenbericht aus der *Historia regum* diese Details geschöpft haben und das Verhältnis nicht umgekehrt sein kann. D a v i d dagegen hatte die *Historia regum* als die spätere Quelle bezeichnet, weil sie den Rahmenbericht mißverstehend ausschreibt. Da O f f l e r dies Argument nicht entkräftet hat, wird man weiterhin an D a v i d s Datierung des Rahmenberichts festhalten dürfen.

Gegen die Echtheit des Prozeßberichts hat O f f l e r folgende Gründe ins Feld geführt:

1. Der Libellus wird nicht von Simeon von Durham in seiner *Historia Dunelmensis ecclesiae* benutzt, die er 20 Jahre nach den Ereignissen von 1088 geschrieben hat, und taucht in der Geschichtsschreibung von Durham erst um die Mitte des 12. Jahrhunderts auf.

2. Der juristische Standpunkt, den Wilhelm von St. Calais vor der *curia regis* vertritt, passe nicht in das Jahr 1088: des Bischofs Forderung nach einem geistlichen Gericht und seine Appellation an den Papst seien anachronistisch; wenn er sich über die Abwesenheit seiner *comprovinciales* beklage, so sei das unsinnig, denn die schottischen Suffragane des Erzbischofs von York hätten damals vermutlich gar nicht dessen Metropolitangewalt anerkannt.

3. Zwar seien die meisten der erwähnten Personen aus anderen zeitgenössischen Quellen gut bekannt, jedoch für zwei oder drei lasse sich ein entsprechender Nachweis nicht führen.

Dazu ist Folgendes zu sagen:

1. Simeons Schweigen ist erklärlich genug; denn, wie noch zu bemerken sein wird und wie auch O f f l e r, S. 329, halbwegs zugibt, war der Libellus nicht geeignet, den übelbeleumdeten Bischof von aller Schuld rein zu waschen. Die Angelegenheit blieb peinlich genug, und Simeon, IV cap. 8, ed. Th. A r n o l d 1, 128, glitt schnell darüber hinweg, um das Andenken des Gönners der Kirche von Durham nicht weiter zu belasten.

2. Der Libellus zeigt Wilhelm von St. Calais als einen geschickten Prozeßtaktiker. Konsequenter beruft er sich auf das kanonische Recht und lehnt den Urteilsspruch der königlichen *curia* ab. Dabei ist es sein glänzendster Schachzug, Pseudoisidor für seine Sache anzuführen, den Lanfrank selbst, sein Hauptgegner im Gericht, auf der Insel eingeführt hatte (vgl. Z. N. B r o o k e, *The English Church and the Papacy from the Conquest to the Reign of John*, 1931, S. 60 ff. und 130). Wilhelm

mag dabei über das hinausgegangen sein, was sonst üblich gewesen ist, aber die von ihm vertretene Auffassung ist in der Zeit durchaus möglich und ihm zuzutrauen. Ein juristischer Trick ist ferner sein Ruf nach den *comprovinciales*, selbst wenn diese nicht erreichbar waren. Vom kanonistischen Standpunkt aus hat er dadurch seine Stellung nur festigen können.

3. Daß von den vielen auftretenden Personen ein paar nicht bekannt sind, braucht keine Bedenken zu erregen, sind wir doch weit davon entfernt, eine vollständige Liste des normannischen und englischen Adels für das 11. Jahrhundert aufstellen zu können. Im Gegenteil spricht es nach wie vor für die Authentizität des Traktats, daß die meisten der dort Genannten sich gut identifizieren lassen.

Darf nach dem Gesagten Offlers These als erschüttert gelten, so wird die Echtheit des Libellus durch seinen Charakter selbst verbürgt. Der Traktat ist nämlich nur ein Prozeßbericht, in welchem die eigentliche *causa* fast gar nicht erörtert wird, weil man sich über die Kompetenzfrage nicht einigte. Infolgedessen kann er den Bischof nicht vom Vorwurf des Verrats befreien, der andererseits in § 11, ed. Th. Arnold S. 181, unüberhörbar formuliert wird. Während also als Zweck die Glorifizierung Wilhelms nicht paßt, ist es einleuchtender, in dem Schriftstück ein aide-memoire zu sehen, welches der Bischof oder ein Mann seiner Umgebung aufsetzte, um etwa die Angelegenheit in Rom auszufechten oder sonst für die weitere Entwicklung gewappnet zu sein. Diese unmittelbar praktische Bestimmung wird durch den formlosen Anfang nahegelegt; kein späteres literarisches Machwerk hätte so unvermittelt begonnen: *Rex Willelmus iunior dissaisivit Dunelmensem episcopum de suis et ecclesiae suae* ... (§ 1, S. 171). Außerdem wäre ein Fälscher vermutlich der Versuchung erlegen, die Gespräche hinzuzuerfinden, die während der Verhandlungstage vom König und seiner Umgebung in Abwesenheit des Angeklagten geführt worden sind. Unser Bericht beschränkt sich dagegen auf das, was Wilhelm von St. Calais damals selbst gehört und in Erfahrung gebracht hat. Schließlich wird die Erzählung bestätigt durch den Brief Urbans II., JL. 5397; dazu o. S. 403.

Nachtrag zu S. 408: Auch der Anonymus von York, MG. LdL. 3, 668, kennt die Augustinstelle; die Forschung über ihn und sein Verhältnis zu Ivo von Chartres ist im Fluß, vgl. G. H. Williams, *The Norman Anonymous of 1100 A. D.* (1951) S. 57, und Cantor (s. o. S. 419, Anm. 120) S. 240 f.